

# Kanonissen und Diakonissen

Ergänzungen und Erläuterungen

Von K. H. SCHÄFER

Das 1907 in der Stutzschen Sammlung erschienene Buch über „die Kanonissenstifter“ dürfte sich ähnlich wie das frühere (1903) „Pfarrkirche und Stift“ zahlreicher und eingehender Besprechungen von wissenschaftlicher Seite erfreuen.<sup>1)</sup>

Der systematische Teil, die Herausarbeitung der Merkmale eines Kanonissenstiftes und seiner rechtlichen Verhältnisse, des kirchlichen Lebens wie der Güterbewirtschaftung, der verschiedenen Aemter für Kirchendienst, Unterricht und Verwaltung, die Vollmachten der Aebtissin und endlich der Nachweis von der Gründung dieser Stifter an bereits vorhandenen Pfarrkirchen und von dem in vieler Hinsicht ebenfalls unter der Gesamtleitung der Aebtissin

<sup>1)</sup> 1. Meyer von Knonau in Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1907 Nr. 4; 2. Friedberg in Literar. Centralblatt 1908 Nr. 2; 3. Wurm in Wissenschaftl. Beil. d. Germania 1908 Nr. 10; 4. Werminghoff im Theol. Literaturblatt (Hölschner-Luthard) XXIX (1908) Nr. 13; 5. Heusgen im Kölner Pastoralblatt 1907 Nr. 11 S. 342 f.; 6. H. Koch in Theol. Revue 1908 Nr. 9 Sp. 275 ff.; 7. Ehse in Röm. Quartalschr. XXII (1908) S. 69 ff.; 8. Sägmüller in Tübing. Theol. Quartalschr. 90 (1908) S. 484 f.; 9. Ebers in Schles. Volkszeitung 1908 Nr. 89 und 91; 10. Ildefons Herwegen in Literar. Beilage der Köln. Volkszeitung 1908 Nr. 40; 11. J. Linneborn in Literar. Rundschau 1909 Nr. 2; 12. Wenck in Ztsch. f. hess. Gesch. 1908 (41) S. 291 f.; 13. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 29 (1908) S. 673; 14. Rufini in Rivista storica Italiana 1908; 15. Péries in Revue Quest. Hist. 83 (1908) p. 685 s.; 16. Ursmer Berlière in Revue Bénédicte 26 (1909) S. 147 ff.; 17. Hild in Arch. f. kath. K.-R. 88 (1908) Nr. 4 S. 773 ff.; 18. Dr. G. Gräfin Wartensleben in Mädchenbildung 5 (1909) Januarheft; 19. Kisky in Deutsche Literaturzeitung 29 (1908) S. 2001 ff.; 20. Levison in Westd. Ztschr. 27 (1909) S. 491—512; 21. Mendelsohn-Bartholdy (Würzburg) in Frankf. Zeitung 1908 Nr. 116; 22. Meynial in Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 32 (1908) p. 413—415; Ribbeck in Essener Gesch. Beitr. 30 (1909) S. 225 ff.; 24. Ed. E. Stengel in Theol. Lit. Ztg. (1909) S. 467 f. u. a.

stehenden kanonischen Klerus fand allseitig Zustimmung. Wurm hat noch auf die westfälischen Kanonissenstifter *Schildesche* und *S. Marien* in Minden mit gleichartigen Einrichtungen und Merkmalen hingewiesen. Schildesche im 10. Jahrhundert an einem schon bestehenden Pfarrort gestiftet, S. Marien in Minden, als Benediktinerinnenkloster in derselben Periode auf dem Wittekindenberg gegründet, aber bald darauf nach Minden übertragen und mit Kanonissen besiedelt.

Bei dem als Kanonissenstift gegründeten *Keminade* ist umgekehrt die im Jahre 1194 geschehene Umwandlung in ein Benediktinerinnenkloster von ihm nachgewiesen worden. Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Dr. J. Linneborn wurde auch *Ueberwasser* (Münster) als Kanonissenstift gegründet, aber im 11. Jahrhundert wenigstens formell unter die Benediktinerregel gebracht. Hieraus erklärt sich dann, dass wir es im späteren Mittelalter teils als ord. s. Benedicti, teils als weltliches Stift bezeichnet finden (vgl. *Kanonissenstifter* S. 20 Anm. 2). Auch *Möllenbeck* wäre noch zu erwähnen gewesen, das im 9. Jahrhundert von einer vornehmen Dame Hiltburg dotiert wurde und bis 1401 als Kanonissenstift bestand. Seitdem finden wir dort Regularkanoniker.<sup>1)</sup>

Für das Alter des Kanonissenstiftes *Dietkirchen* (S. Peter) in Bonn sind noch die Urkunden *Neues Archiv f. ält. deutsche G.kunde* 13 S. 155, 12. 19 und S. 163, 51 aus karolingischer Zeit nachzutragen, sodass wir auch dieses als eine spätestens karolingische Gründung ansehen müssen. Erzbischof Philipp von Köln scheint um 1174 eine von seinem Vorgänger Rainald von Dassel dort eingeführte (vorübergehende) klösterliche Reform bzw. Umwandlung in ein Nonnenkloster bestätigt zu haben (Lacomblet, *Archiv II* S. 303). Für das Leben der Kanonissen in *Gandersheim* wie für die Freiheiten der damaligen Kanonissen überhaupt ist das noch im 9. Jahrhundert von dem Lamspringer Mönch Agius verfasste Leben seiner Schwester, der im Stift *Herford* erzogenen ersten Aebtissin Hathumod von Gandersheim, wertvoll.<sup>2)</sup> P. Ildefons Herwegen machte mich auf dasselbe aufmerksam.

<sup>1)</sup> Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca* X.

<sup>2)</sup> Mon. G. Scr. IV p. 166 ss. Johanna Heineken, die Anfänge der sächs.

Für den ursprünglichen und im 10. Jahrhundert noch vorhandenen kanonischen Charakter der beiden Regensburger Stifter Ober- und Niedermünster, die vom dortigen Bischof Wolfgang gegen Ende des 10. Jahrhunderts wenigstens zeit- oder teilweise unter die monastische Regel des hl. Benedikt gebracht und häufig als ordinis s. Benedicti bezeichnet wurden, ist noch *Othlons vita s. Wolfkangi episcopi* von wesentlicher Bedeutung.<sup>1)</sup> Er schrieb um 1055 als Mönch, der die monachi für höher stehend als die Kleriker ansah.<sup>2)</sup> Nach seinem Bericht war Bischof Wolfgang (972—994) ein grosser Verehrer und Förderer des mönchischen Lebens nach der Regel des hl. Benedikt. Er suchte, lange Zeit vergeblich, diese monastische Form in den beiden genannten Sanktimonialenstiftern einzuführen. Endlich soll es ihm gelungen sein.<sup>3)</sup> Vorher lebten im Ober- wie im Niedermünster die Sanktimonialen „sub canonicæ vitæ institutis“, nach den „iura canonicæ vitæ“, es herrschte die „canonica institutio“, die der Bischof in die „monastica vita“ umzuwandeln sich bemühte. Hätte Othlo nicht zufällig hievon berichtet, so würde die seitdem in den Urkunden so oft wiederkehrende Bezeichnung der beiden monasteria als ord. s. Benedicti manchen zu der Annahme verleiten, dass dort ursprünglich Benediktinernonnen gewesen seien, die sich im späteren Mittelalter den Kanonissen angeglichen hätten. In Wirklichkeit ist aber grade das ursprüngliche kanonische Leben trotz seiner Zurückdrängung zu Gunsten des monastischen zeitweise wieder durchgedrungen, unbeschadet der gleichsam nur äusseren Aufschrift ord. s. Benedicti.<sup>4)</sup> Dass auch das Niedermünster, dem hl. Erhard geweiht, Pfarrkirche war, gleichwie das Obermünster, zeigt Reg. Lateran. S. 446 f. 76.

Frauenklöster (Gött. Diss. 1909) S. 18 ff. will die Vita in weit späterer Zeit (nicht von Agius) verfasst sehen.

<sup>1)</sup> *Mon. Germ. Scr.* 4.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 529, 20.

<sup>3)</sup> Ebd. S. 533.

<sup>4)</sup> Eine merkwürdige methodische Entgleisung tritt in der Gött. Dissertation von Johanna Heineken (1909) *Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster* S. 102 und 112 zu Tage. Sie behauptet, dass in den alten schwäbischen Nonnenklöstern die Caesariusregel (!) in Uebung gewesen sei und beruft sich zum Beweis dafür auf die beiden Regensburger Frauenstifter. Weshalb? In einem Codex des Niedermünsters aus der benediktinischen Periode findet sich

Für *Vilich* fand Prof. Dr. Linneborn eine wertvolle Bulle Innocenz' VIII. von 1484, in welcher das althergebrachte kanonische Stiftsleben der dortigen Kanonissen eingehend geschildert wird.<sup>1)</sup> Werminghoff hat den Wunsch geäußert, das Verhältnis der Reichsabteien zur Reichsgewalt erörtert zu sehen. Dass eine kanonisch geordnete Kirche keine Eigenkirche im rechtlichen Sinne sein kann, ist ebenso wie das Verhältnis unserer Stifter in meinen *Kanonissenstiftern* S. 150 f. besprochen worden. Sofern aber die Aebtissin mit dem *Dominium temporale* investiert wurde, war sie als Reichsfürstin dem Reichsoberhaupt zum Homagialeid verpflichtet. Der freundwilligen Mitarbeit des Herrn P. Ulrich Hüntemann, lector ord. s. Franc., verdanken wir die hierfür

neben der Regel des hl. Benedikt die Regel des Caesarius kopiert! Heineken scheint überhaupt eine *canonica vita* der Sanktimonialen im Gegensatz zur *monastica* oder „regularis“ *vita* der Nonnen bis ins 10. Jahrhundert nicht anerkennen zu wollen (S. 109 und sonst passim), trotz Aachener Regel und karolingischen Capitularien, trotz der *vita s. Odilie* (ca. 400: *vita canonica sanctimonialium*) und der *vita s. Fridolini* (10. Jahrhundert: *canonica vita sanctimonialium*), trotz des im 9. Jahrhundert schreibenden Biographen Ruperts von Salzburg (*canonicus ordo scil. sanctimonialium*), und trotz des sehr deutlichen Berichtes unseres Othlo usw.

<sup>1)</sup> *Reg. Lat.* 860 f. 327 vom Jahre 1488 Juli 5, Bulle Innocenz' VIII. ad perpetuam memoriam... pro parte... abbatisse et canonissarum secularis et collegiate ecclesie S. Petri ap. in Vileka Colon. dioc... licet a tanto tempore citro, de cuius contrario memoria non existit, prefate canonisse absque alicuius solemnibus voti emissionem et proprii renunciatione ad instar aliarum canonissarum secularium Alamanie vivere ac interdum dimissis prebendis suis matrimonium contrahere nec habitum aliquem certum gestare sed tempore ingressus chori et celebrationis divinarum superpellicio et syndallo nigris indui consueverint et ita honeste cum magna cleri et populi dictarum dioc. commendatione vixerint, quod plurimi nobiles illarum partium nonnullas ex illis in uxores sepe duxerint, nichilominus aliqui earum forsitan emuli, foundationis et institutionis vite canonissalis huiusmodi ignari de illis interdum obloquuntur. Verum si prefate canonisse in habitu et horis canonicis recitandis canonicis et aliis canonissis secularibus civitatis Colon. et predictae dioc. se conformarent... et in dicta ecclesia, in qua preter abbatissam et canonissas predictas 5 clerici seculares canonicatus et prebendas inibi obtinentes et cum eisdem abbatissa et canonissis unicum capitulum facientes necnon 6 alii clerici eadem perpetuas vicarias inibi similiter obtinentes, ... — statuimus et ordinamus quod deinceps abbatissa et canonisse prefate superpellicio et syndallo nigris dimissis superpellicium album in choro et divinis interessendo, sicuti alie canonisse seculares aliarum ecclesiarum, ... perpetuo gestare ac illis in divinarum celebratione, ceremoniis et aliis omnibus se conformare libere valeant.

wertvolle Bulle Nikolaus' V. für *Nivelles* von 1447, die unten zum Abdruck kommt. Wir hören hier von dem alten Treueid, den die Aebtissin bei der Investitur mit dem abteilichen Gebiet dem deutschen Kaiser (Romanorum regi) zu leisten hatte. Wie in anderen Reichsabteien,<sup>1)</sup> so gehörte auch in *Nivelles* die Stadt selbst zur Herrschaft der Aebtissin. Schon aber war im späteren Mittelalter die Territorialmacht des Herzogs von Brabant so stark geworden, dass auch er den Eid von der Aebtissin verlangte. Bemerkenswert sind hierbei jedoch die Gewissensbedenken der letzteren.

Für die kirchenrechtliche Stellung der kanonischen Aebtissin als der Nachfolgerin der vom Bischof geweihten Diacona hatte ich schon (S. 153) auf ihre ausdrückliche Verpflichtung zur Ehelosigkeit hingewiesen, wie sie in zahlreichen Stiftern bezeugt ist. Hierzu können wir noch die Bullen für das Reichsstift Elten von 1447 geben, worin es heisst, dass sich die Aebtissin vor ihrer bischöflichen Weihe zur Ehelosigkeit verpflichten müsse, sowie die gleichzeitige Bulle für das Reichsstift Thorn. Hier wird bezeichnend genug, grade wie in einer schon<sup>2)</sup> erwähnten Bulle für die Reichsabtei Buchau, von *seculares canonici und canonisse* geredet, aber das Stift als *ord. s. Benedicti* bezeichnet. Doch heisst es, dass nur die Aebtissin die Profess abzulegen habe, mit anderen Worten: auch in Thorn war die Aebtissin, wenn sie die bischöfliche Weihe empfing, zur Ehelosigkeit verpflichtet (vgl. *Kanonissenstifter* S. 153, 10). Aus der Bulle für Elten geht dann noch hervor, dass dort wie in den anderen Kanonissenstiftern<sup>3)</sup> die *canonici et canonisse* ein gemeinsames Kapitel bildeten. Das nämliche erhellt für S. Aldegunde in Maubeuge aus einer gleichzeitigen Bulle.<sup>4)</sup>

Für die rechtlichen Verhältnisse und inneren Einrichtungen von *Buchau* (vgl. *Kanonissenstifter* S. XXIII) findet man noch wertvolle Ergänzungen bei Schöttle, *Gesch. von Stadt und Stift Buchau, Waldsee* 1884. Die uralte Stiftspfarre wurde stets dem *maior*

<sup>1)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 261 f.; für Lindau dazu noch meine Besprechung von G. Kallens Buch über die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz in *Röm. Quartalschr.* XXIII (1909) S. 125.

<sup>2)</sup> *Kanonissenstifter* S. 9, 2.

<sup>3)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 157 f.

<sup>4)</sup> Reg. Lateran. 439 f. 29. Herr P. Ulrich machte mich auch auf diese Urkunden freundlichst aufmerksam.

canonicus der Abtei übertragen, und schon im 11. und 12. Jahrhundert werden solche Kanoniker als Pfarrer (plebanus) von Buchau genannt (ebd. S. 109 ff.); die Pfarrei wurde stets von der Aebtissin besetzt, und der Dekan erteilte die Investitur. Am Kanonissen-Münster befand sich der alte Friedhof, wie in der Kirche selbst der Taufstein stand, die beiden wichtigsten Merkmale für die Pfarreigenschaft (S. 112, 119 und 134). Die Kanoniker bildeten auch hier mit den Kanonissen ein gemeinsames Kapitel (S. 281); die letzteren hatten gleich denen der anderen Stifter eigene Wohnung und Dienerschaft (S. 280 und 294); ebenso erhielten die jüngeren Kanonissen Unterricht am Stift, wie auch eine Knabenschule an der Abtei bezeugt ist (S. 151 und 280). Die Aebtissin ward entsprechend der Uebung in allen Stiftern vom gemeinsamen Kapitel der Kanoniker und Kanonissen gewählt, sie stand unter der kanonischen Jurisdiktion des Bischofs (von Konstanz) und hatte, wie die anderen Aebtissinnen, zur Besorgung ihrer jurisdiktionellen Geschäfte einen besonderen Hofkaplan (S. 285 und 389 f.). Dass ein Stiftshospital auch in Buchau vorhanden war, geht aus dem „Spitalzehnten“ hervor, der in einer Urkunde von 1303 erscheint (S. 292). Für das Münster ist ein besonderes Bauamt bezeugt mit eigener Kasse und Verwaltung (ebd., vgl. dazu *Kanonissenstifter* S. 252 und 257). Für die Pfarrbesetzung einer städtischen Filialkirche durch die Aebtissin ist die Urk. von 1447 mit dem Pfarrprozess von S. Maria Ablass in Köln bemerkenswert. Aus ihr fällt auch einiges Licht auf die damalige Ueberzahl von Klerikern.<sup>1)</sup> Das Vorgehen bei der Wahl einer Aebtissin, die 2 Stifter regieren sollte, wird in der Bulle von 1448 mit Bezug auf Gernrode und Frose anschaulich geschildert.<sup>2)</sup> Ueber die auctoritas ordinaria der Aebtissin von Gandersheim, die alle Kanonikate und Pfründen ihrer Kirche verleiht, erfahren wir Näheres in Urk. VII von 1450, über die Pfründen und das gemeinsame Kapitel zu Wunsdorf desgl. in Urk. VIII (Anhang). Ueber die Iurisdictio und Suspensionsgewalt der Aebtissin von S. Caecilien (Köln) gegenüber Kanonissen und Klerikern vgl. Sauerl., *Rhein. Urkk.* IV Nr. 494.

Hinsichtlich der wichtigen neuen Ergebnisse, die den Zusammenhang mittelalterlicher Institutionen mit altchristlichen und früh-

<sup>1)</sup> Siehe im Anhang Nr. V.

<sup>2)</sup> Desgl. Nr. VI.

kirchlichen Einrichtungen darlegten und bisherige Anschauungen wesentlich umgestalteten,<sup>1)</sup> konnte man auf Einwendungen und Widerspruch in gewissem Sinne gefasst sein. Indessen wurde das Hauptergebnis von der Herleitung der Kanonissen aus den gottgeweihten Frauen, den Sanktimonialen der alten Kirche als vollbewiesen von wissenschaftlich autoritativer Seite wie Ehses, Friedberg, P. Hld. Herwegen, Hild, H. Koch, Linneborn, Meynial, Sägmüller, Stengel, Werminghoff u. a. anerkannt.<sup>2)</sup> Auch der Nachweis, dass das Amt der kanonischen Aebtissin aus dem Diakonissenamt hervorgegangen ist, hat kaum Widerspruch erfahren.<sup>3)</sup> Nur Berlière, Linneborn und Meynial wünschen noch weitere Beweise für diese Gleichung, während Ehses, Hild und Sägmüller glauben, der Diakonisse-Aebtissin den für sie beanspruchten klerikalen Charakter im spezifischen Sinne nicht zuerkennen zu dürfen. Sägmüller beruft sich dafür besonders auf Wielands abschliessendes Buch über *die genetische Entwicklung der ordines minores* in den drei ersten Jahrhunderten (1897) S. 61. Auch Linneborn will die Zugehörigkeit der Diakonisse-Aebtissin zum Klerus noch besser bewiesen sehen. Zunächst mag deshalb die **Ordinationsformel** der kanonischen Aebtissin als der Nachfolgerin der Diakonisse besprochen werden. Ich wurde auf sie durch die Liebenswürdigkeit des gelehrten Benediktinerpaters Ildefons Herwegen aufmerksam, der sie in einem Engelberger Codex fand und ihre hohe Bedeutung für die Wertung dieses Amtes erkannte. Nachträglich stiess ich auf dieselbe Ordinationsformel in der Bamberger Bibliothek Mscr. 50 aus dem 11. Jahrhundert, ordo Romanus f. 48, und in mehreren Pontifikal-Handschriften der Vatikan. Bibliothek (vgl. H. Ehrenberger, *Libri liturgici bibliothecae Apost. Vaticanae*, Freiburg 1897 S. 515 ff.), ferner in dem seltenen Kölner Druck (Quentel): Melchior Hittorp, *De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis* (1568) I S. 145 sowie bei M. Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemanicae*, San. Blas. 1779 II p. 98. Dieser „ordinatio abbatissae canonicam regulam profitentis“ folgt eine „ordinatio

<sup>1)</sup> Vgl. die Hervorhebung dieser vielen ganz unerwarteten Ergebnisse bei Berlière S. 174 ss.

<sup>2)</sup> Zu dem alleinstehenden und auch nur teilweisen Widerspruch Levisons vgl. unten näheres.

<sup>3)</sup> Werminghoff betont, dass jetzt erst das Diakonissenamt völlig klar gelegt erscheine.

abbatissae monasticam regulam profitentis“. Beide sind durchaus verschieden. Bekannt ist ja, dass schon in dem *Capitulare missorum* von 802 c. 34 (Boretius S. 103) die abbatissae canonicae mit den Kanonissen als eine verbreitete Einrichtung den Klosteräbtissinnen und ihren Nonnen gegenübergestellt werden (ebd. c. 35, vgl. *Kanonissenstifter* S. 120), wie schon die Frankfurter Synode von 794 c. 47 die abbatissae, quae canonice non vivunt, den kanonischen Aebtissinnen entgegengesetzt.

Canonica regula weist auf das hohe Alter der Entstehung unserer ordinatio hin. Wurde doch der Ausdruck regula spätestens seit dem 11. Jahrhundert in den Urkunden der Kanonissenstifter möglichst vermieden, während er in karolingischer und namentlich in merowingischer Zeit sehr häufig auch für das kanonische Leben gilt (*Kanonissenstifter* S. 123 Anm. oben).

In unserer Ordinationsformel stimmt nun gleich das erste Gebet „Exaudi Domine preces nostras et super hanc famulam tuam spiritum tuae benedictionis“ etc. mit demjenigen bei der ordinatio diaconi und dem oratio ad diaconissam faciendam (vgl. unten) überein. Das folgende Praefations-Gebet ist für die Erkenntnis des klerikalen Charakters der kanonischen Aebtissin ebenso wichtig; wir unterstreichen die betreffenden Worte: . . . imploramus, ut super hanc famulam tuam, quam ad sacrum ordinem assumere dignatus es, benedictionis tuae donum dignanter infundas eique gratiam consecrationis<sup>1)</sup> tribuas, ut quod te donante percipit, te protegente illaesum custodiat. Per Dominum nostrum etc. . . . Effunde, quaesumus Domine, super hanc famulam tuam, quam in officium divinum fideliter dedicamus, gratiam Spiritus sancti . . . eamque dextera potentiae tuae benedicere et sanctificare sive consecrare<sup>1)</sup> digneris in opus ministerii tui condignum, quatenus actum ministrationis sibi creditae fideliter exsequatur et eiusdem s. Spiritus septiformis gratiae virtute roboretur. Requiescat . . .

NB. Bei der Diakonatsweihe lautet eine entsprechende Stelle: mitte in eos Spiritum sanctum, quo in opus

<sup>1)</sup> Hier heisst also die Weihe der kanonischen Aebtissin noch deutlich consecratio, während die der mönchischen Aebtissin nur benedictio hiess. Später nannte man auch die der ersteren bloss benedicto, vgl. meine *Kanonissenstifter* S. 153.



ministerii fideliter exequendi septiformis gratiae tuae munere roborentur. Ebenso erscheint die Formel „benedicere et sanctificare sive consecrare“ bei der „benedictio ad stolas vel planetas, quando levitae vel presbyteri ordinantur“.

*Unsere Praefation fährt dann fort* Requiescat ergo super eam, precamur Domine, Spiritus sapientiae et pietatis ac repleas eam spiritu timoris tui. Concede...

NB. *Bei der Subdiakonatsweihe heisst es, ...* „ergo requiescat super eos spiritus sapientiae et... pietatis. Repleas eos spiritu timoris tui.“

*Unsere Praefation fährt dann nach einem Hinweis auf die heiligen Lesungen und auf den Chor der klugen Jungfrauen mit fast denselben Worten fort, wie sie sich in der praefatio in ordinatione diaconi finden:* „Abundet in ea totius forma virtutis, auctoritas modesta, pudor constans, innocentiae puritas et spiritalis observantiae. In moribus eius praecepta tua fulgeant, ut suae castitatis exempla cunctis sibi subditis immitatione[m] praebeat puram et bonae conscientiae testimonium ostendens in Christo Jesu firma et stabilis perseveret atque praeceptum ministerium te auxiliante peragat“... Deutlich spiegelt sich also in unserer Ordinationsformel der kanonischen Aebtissin die Diakonats- bzw. Diakonissenweihe wieder. Dieselben Gedanken finden wir in zusammengezogener Form schon in den Apostolischen Konstitutionen bei der Diakonissen- bzw. der Diakonenweihe.<sup>1)</sup>

Zugleich geht aus ihr der klerikale Charakter dieser Weihe hervor: wir brauchen bloss die mit dem „sacer ordo“, dem „officium divinum“ „ministerium Dei“ verbundenen Gedankenreihen zu verfolgen, die ja bei der Diakonatsweihe wiederkehren. Hiermit wird das in den *Kanonissenstiftern* gewonnene Ergebnis bestätigt.<sup>2)</sup>

Soweit dürfte der Weiheritus noch in die vorkarolingische Zeit reichen. Dann folgt die Uebergabe der regula mit einer Formel,

<sup>1)</sup> Funk p. 524 und 533 (*Const. Ap. VIII* 19 und 19 f.).

<sup>2)</sup> Pohle, *Dogmatik III*<sup>3</sup> S. 589 sagt noch gemäss der bisher herrschenden Auffassung, dass die Aebtissin durch ihre Benediktion weder in den Klerus aufgenommen noch zur Wahrnehmung einer kirchlichen Jurisdiktion über ihre Nonnen befähigt werde. Aber Pohle hatte wohl nur die monastische, nicht die nonische Aebtissin im Auge.

die auch ganz verschieden ist von der Parallelformel bei der monastischen Aebtissin. Da mit der *regula* wahrscheinlich die Aachener Regel gemeint ist, so geht diese Formel wohl frühestens ins 9. Jahrhundert zurück und zeigt keine besonderen Merkmale für den klerikalen Charakter unserer Aebtissin. Auch bei dieser Gelegenheit sehen wir aber so deutlich wie möglich *regula* im Sinne des kanonischen Lebens, nicht als monastische Klosterregel gebraucht. Die letzte *oratio* bezieht sich auf die Aebtissin als Kongregationsleiterin. Sie ist auch in die Benediktion der monastischen Aebtissin übernommen worden, die im übrigen keinerlei Anspielung und Verwandtschaft mit der Diakonen- oder Diakonissenweihe erkennen lässt.

Aus dem Vergleich der Ordinationformel unserer kanonischen Aebtissin mit derjenigen der monastischen geht nun vor allem deutlich hervor, dass nur die erstere als Nachfolgerin der Diakonisse anzusehen ist, nicht aber die mönchische Aebtissin, ganz ähnlich wie *abbas canonicus* als Saekulargeistlicher kirchenrechtlich grundverschieden ist von dem Klosterabt. Wie es demnach ein methodischer Fehler wäre, den *abbas canonicus* für den Vorsteher eines Mönchsklosters anzusehen und Verordnungen über seine Pflichten und Rechte auf Benediktinerklöster zu übertragen oder auch umgekehrt (das tat Kelleter im Kaiserswerther Urkundenbuch, vgl. meine Besprechung in Röm. Quart.-Schr. 20 [1906] S. 104 ff.),<sup>1)</sup> so wäre es ähnlich verfehlt, die kanonische Aebtissin bzw. die Diakonisse in einem Nonnenkloster statt in einem Kanonissenstift zu suchen. Diese Erkenntnis kann aber wiederum ein wichtiger Fingerzeig für die ursprüngliche Einrichtung eines Sanktimonialenkonventes werden, für dessen inneres Leben wir sonst nichts näheres oder aber widersprechendes erfahren, wie in S. Radegundis zu Poitiers, wo gleich die erste Aebtissin zur Diakonin geweiht wurde.

Wertvoll für den Unterschied der kanonischen Aebtissin von der monastischen und für die Erkenntnis ihres klerikalen Charakters

<sup>1)</sup> Wenn ausnahmsweise in der Karolingerzeit *abbates canonici* als Leiter von Mönchsklöstern erscheinen (vgl. Poeschl, *Bischofsgut und mensa episcopalis* II S. 54 f.), so hing das wohl mit staatlichen Eingriffen zusammen oder auch mit dem Vorhandensein von Kanonikern neben der Mönchsgenossenschaft.

dürfte auch ein Blick auf ihre Kleidung, wenigstens in der älteren Zeit, sein. Bereits in *K.stifter* § 26 wurde über die eigenartige Tracht der Kanonissen des längeren gesprochen. Als die wichtigsten Bestandteile derselben erscheinen die weisse Tunica, der Mantel und (oder) das Superpellicium. Die weisse Tunica unterschied die Kanonissen scharf von den „schwarzen Nonnen“ des Benediktinerordens. Das Superpellicium war bekanntlich seit dem 11. Jahrhundert das Zeichen des Klerikers an Stelle der früheren Alba. Ueber die Farbe des Mantels fand sich damals kein Zeugnis vor dem 14. Jahrhundert. Er scheint im späteren Mittelalter vielfach schwarz gewesen zu sein, wenigstens dort, wo man die Kanonissenstifter in die klösterlichen Formen der Benediktinerregel überzuleiten suchte. Sonst wird nur von der Kostbarkeit des Mantels gesprochen, der mit buntem Pelzwerk gefüttert war (vgl. *K.stifter* S. 225 ff.). Herrn P. Ildefons Herwegen O. S. B. gelang es nun, das farbige Bild einer kanonischen Aebtissin aus dem 12. Jahrhundert nachzuweisen, von dem er mir eine genaue Kopie anfertigen liess. Es ist die Essener Aebtissin Hadewig in den berühmten Fresken von Schwarzrheindorf bei Bonn. Hier hat die Aebtissin über der weissen Tunica einen roten Mantel über den Schultern, der an die Dalmatik des Diakonen erinnert. In einer im Pfarrarchiv zu Neuenheerse, dem ehemaligen Kanonissenstift, aufbewahrten kostbaren Ablassbulle von 1334 fand ich dann die Aebtissin Ermingard von der Malsburg ebenfalls mit weisser Tunica und rotem Mantel abgebildet.

Nebenbei sei wiederholt auf die karolingische Glosse und mehrere Schriften Abälards hingewiesen, wo das Diakonissenamt nicht nur als klerikal, sondern auch als identisch mit dem Amt der Aebtissin bezeichnet wird.<sup>1)</sup> In diesem Zusammenhang lohnt auch ein Blick auf die Aebtissin des Karthäuserordens. Dieser wurde ja von dem Saekularkanoniker Bruno von Köln im 11. Jahrhundert gestiftet und hält streng an seinen alten Einrichtungen fest. Da er nicht von der monastischen Seite des Benediktinerordens ausging wie die Cluniazenser u. a., sondern von einem Kanoniker, so können wir hoffen, in seinen Gebräuchen noch

<sup>1)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 53; dazu noch Abälards ep. 8 und sermo 31: Migne 178 Sp. 267, 572, ähnlich Sp. 193, 238 f.

Anklänge an alte kanonische Riten zu finden. Frau Dr. G. Gräfin Wartensleben verdanke ich die freundliche Mitteilung, dass in der Karthause von Couberie (Isère) noch bis zur kürzlichen Aufhebung des Klosters die Oberin (Aebtissin) an den hohen Feiertagen das Evangelium während der Messe sang. Herr P. Zimmermann Ord. Carmel. machte mich dann darauf aufmerksam, dass die Karthäuser-Aebtissin (und Profess-Nonnen<sup>1)</sup>) den Manipel und die Stola trägt, aber im allgemeinen nur die Epistel sänge. Sie habe jedoch ohne Zweifel früher auch das Evangelium gesungen, sonst hätte die Stola keinen Sinn. Für die Zeit der Gründung des Karthäuser-Ordens dürfte demnach der kirchliche Dienst der Diakonisse-Aebtissin noch in lebhafter Erinnerung gewesen sein.

H. Koch bezweifelte ferner die Gleichheit des Witwenamtes mit dem weiblichen Diakonat, darin der Meinung Zscharnacks folgend. Freilich ist ihm nicht entgangen, dass das Viduat zugleich die Dienste leistete, die anderwärts von den Diakonissen besorgt wurden. „Insofern wäre es schliesslich ein Streit um Worte, handelte es sich nicht zugleich um den klerikalen Charakter des Amtes“. Gleich Zscharnack meint auch er, dass es im Abendland kein weibliches Diakonat gegeben habe. Aber schon P. Ildefons Herwegen hat dem Einwande Kochs gegenüber in scharfsinniger Weise mit liturgischen Quellen die These von der Gleichheit des Diakonissenamtes mit dem Viduat und von der auch im Abendland vorhandenen Kontinuität dieses Amtes gestützt. In der lateinischen (abendländischen) *ordinatio diaconissae* wird nämlich die Trägerin mit Anna, der Tochter Phanuels (Luc. 2, 36) verglichen, während in dem entsprechenden griechisch-orientalischen *ordo* die Diakonisse Phoebe erscheint. Angesichts dessen „drängt sich die Frage auf, ob wir es hier nicht mit dem liturgischen Ueberrest einer frühen Vergangenheit zu tun habe, da eine derartige Neubildung für das Mittelalter so gut wie ausgeschlossen ist“. Es sei mir gestattet,

<sup>1)</sup> Vgl. auch Heimbucher, *Orden und Kongregationen der k. K.* 1<sup>2</sup> S. 495. Die Weiheformel der Karthäuserinnen findet sich bei Martène, *de antiquis ecclesiae ritibus* II (Antwerpiae 1763) l. II c. 6 ordo XIII p. 197 ss.: . . . quibus [virginibus] imponit [episcopus] manipulum brachio dextro dicens: expecta Dominum, viriliter age et confortetur cor tuum et sustine Dominum.

Deinde circumdat stolam collo dicens: Tolle jugum Domini super te et disce ab eo, quia mitis est et humilis corde.

zunächst den bereits im *Kanonissenstifter* S. 48 f. zahlreich erwähnten abendländischen Diakonissen noch die im 6. Jahrhundert bezeugte Weihe der hl. Radegundis von Poitiers zur Diakonin<sup>1)</sup> und die im 8. Jahrhundert in Ravenna ebenfalls bezeugte Vornahme der bischöflichen Konsekration einer Diakonisse<sup>2)</sup> hinzuzufügen, ebenso die Schenkungsurkunde der römischen Diakonisse Constantia an die Kanoniker von S. Peter aus dem Jahre 1053.<sup>3)</sup> Dies zusammengehalten mit den früheren Nachweisen, namentlich mit den Papsturkunden Johanns XIX. von 1026 und Benedikts IX. von 1033 über die consecrationes diaconorum seu diaconissarum im Leoninischen Stadtviertel Roms, die dem Bischof von Silva Candida übertragen werden, sowie der um 715 formulierte ältere Teil des 9. ordo Romanus mit der Diakonissenweihe<sup>4)</sup> zeigt, dass wir klerikale Diakonissen im Abendland vom 6. bis 11. Jahrhundert gehabt haben. Dazu kommt noch die bereits erwähnte,<sup>5)</sup> wichtige karolingische Glosse zum 15. Kanon conc. Chalcedon., welche das Diakonissenamt erläutert: „diaconissa est abatissa, quae XX annis a Pauli iussu (60 Jahre) deminutis per manus impositionem ab episcopo ordinatur . . . Anna octogenaria, nunc vero Calcedonicus canon quadragenarium indulget, wie ja in der Tat die Wormser Synode von 868 c. 73 für die Diakonissenordination an dem 40. Lebensjahre festhielt. Die abendländische Ordinationsformel der Diakonisse selbst findet sich ausser in einem Engelberger (Schweiz) Codex des 12. Jahrhunderts noch mehrfach<sup>6)</sup> bezeugt, auch in mehreren mittelalterlichen Handschriften der Vatikanischen Bibliothek.<sup>7)</sup> Wir lassen hier die wichtigsten Stellen des ordo Romanus ad diaconam faciendam aus

<sup>1)</sup> Mon. Germ., Auct. Antiquiss. IV B. S. 41, 30 „b. Medardus episcopus . . . manu superposita consecravit diaconam [sc'l. Radegundem].“

<sup>2)</sup> Mon. Germ. Script. Ital. saec. VI—IX. Lib. pontif. eccl. Ravenn. S. 377, 27: Sergius [archiepiscopus] Eufimiam sponsam suam (vor seiner Wahl zum Erzbischof war er ein vornehmer Laie und verheiratet gewesen) diaconissam consecravit. Dies geschah entsprechend dem c. 48 der trullan. Synode.

<sup>3)</sup> Schiaparelli, *Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro* (Rom 1902) I Nr. 15.

<sup>4)</sup> Vgl. Kösters, *Studien zu Mabillons Röm. Ordines*, 1905, S. 31.

<sup>5)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 51, 2.

<sup>6)</sup> Vgl. ebd. S. 53, 4 und Hittorp I S. 144.

<sup>7)</sup> Vgl. H. Ehrensberger, *Libri liturg. bibl. Apost. Vatic.* S. 515 ff.

Hittorp I S. 144 folgen, da er wenig bekannt und für die richtige Würdigung der Diakonisseninstitution im Abendland sehr wertvoll ist.

Episcopus cum diaconam benedicit, orarium (*d. i. die Stola*) in collo eius ponit. Quando autem ad ecclesiam procedit, portat illud super collum suum . . .

Missa ad diaconam consecrandam.

. . . *oremus*: Deus castitatis amator, . . . hanc famulam tuam propitius intuere, ut . . . sexagesimum fructum continentiae . . . percipiat. . . deinde prostrata illa ante altare imponatur<sup>1)</sup> litaniam. Qua finita dicat episcopus super illam hanc orationem: . . . super hanc famulam tuam N. spiritum tue benedictionis emitte, ut caelesti munere ditata et tuae gratiam possit maiestatis acquirere.

*Sequitur consecratio in modum prefationis:*

Deus, qui Annam filiam Phanuelis . . . in 83 annos in sancta et intemerata viduitate servasti, ut . . . usque ad prophetiae gratiam sub circumcissione Christi tui . . . adduceres, quique deinceps per Apostolicam intentionem sanctarum huius ordinationis manibus foeminarum sexus ipsius adolescentulas ac iuniores instrui cum sancti chris-matis visitatione iussisti, suscipere dignare . . . huius famulae tuae arduum . . . propositum . . . Da ergo Domine . . . huic famulae tuae inter coniugatas trigesimum, cum viduis sexagesimum fructum. . . *Tunc ponat episcopus orarium in collo eius dicens*: Stola iocunditatis induat te Dominus. *Sie erhält dann vom Bischof Ring u. torques (signum in capite).*

Tunc imponat evangelium secundum Johannem: (Joh. 3) . . . respondit Jesus . . . non potest homo accipere [etc.] *es folgen weitere Gebete.* Diacona vero illa inter mysteria sacra communicet et post missam episcopus ei pastorali banno pacem confirmet.

Wenn auch die Form etwas abgeblasst<sup>2)</sup> und der Konsekration der einfachen Gottgeweihten (consecratio sacrae virginis, vgl. Hittorp S. 141) in manchen Punkten angeglichen erscheint, so erkennen wir doch noch die wesentlichen Momente der Diakonatsweihe: Besondere Konsekrationssmesse, Uebergabe von Stola und Evangelium, Handauflegung und Salbung, Darreichung der hl. Kom-

<sup>1)</sup> Es war wohl „intonatur“ gemeint. Dasselbe geschieht noch bei der Weihe der griech. Diakonen, vgl. „Theologie u. Glaube“ 1909, S. 732.

<sup>2)</sup> Biblioth. Vatic. Ottobon. 270 f. 65 ss. ist die Form noch weiter verblasst.

munion, Hinweis auf die Gabe der Prophetie,<sup>1)</sup> (d. h. wohl des Unterrichts oder der öffentlichen Rede<sup>2)</sup>).

Vergleichen wir diese abendländische Ordinationsformel mit der griechisch-orientalischen Diakonissenweihe,<sup>3)</sup> so fällt auf den ersten Blick die formelle Verschiedenheit auf: Der abendländische ordo

<sup>1)</sup> Vgl. Amalarii Fortunati ep. Trevir. de ecclesiast. offic. I. II c. 12 de diaconis: ... habet diaconus et donum prophetiae.

<sup>2)</sup> Zu dem hierüber in den *Kanonissenstiftern* S. 54 ff. u. S. 143 Gesagten lässt sich als bemerkenswertes Beispiel noch Surius, Vitae SS., Okt. S. 259 f. hinzufügen, wo die eben bekehrte Pelagia vom Bischof von Antochien der Diakonisse (Abtissin) Romana zur weiteren Belehrung übergeben wird. (Herrn Prälaten A. de Waal verdanke ich den frdl. Hinweis.)

<sup>3)</sup> Assemani, Cod. liturg. XI p. 115. Die Diakonissen-Ordination steht zwischen derjenigen des Diakonen und des Subdiakonen: *Oratio in ordinatione diaconissae*. Postquam facta est sancta oblatio et apertae sunt portae, antequam dicat diaconus „Omnium Sanctorum“, ordinanda [diaconissa] ad episcopum ducitur, et alta voce pronuntians istud „Divina gratia“ ordinandae caput inclinanti [episcopus] manum imponit, factisque 3 crucis signis sic precatur: Deus sancte et omnipotens, qui per nativitatem filii tui unigeniti et Dei nostri ex virgine secundum carnem sanctificasti sexum muliebrem et largitus es non solum viris sed etiam mulieribus gratiam et adventum Spiritus Sancti, ipse nunc Domine respice super hanc ancillam tuam, eamque advoca ad opus ministerii tui, et immitte in eam divitem et abundantem donationem S. tui Spiritus: Conserva illam in orthodoxa fide, in conservatione irreprehensibili, ministerium suum iuxta id, quod tibi placitum est, semper exequentem, quia te decet omnis gloria et honor. Dicto Amen diaconorum unus hanc facit orationem: In pace Dominum deprecemur ... pro hac ista, quae nunc promovetur diaconissa et eius salute, ut clemens et hominum amans Deus noster puram et inculpatam illi largiatur diaconiam, Dominum deprecemur ...

Dum haec a diacono fit oratio, archiepiscopus similiter habens manum super caput ordinandae ita precatur:

Here Domine, qui non repellis mulieres, consecrantes seipsas et volentes, ut decet, ministrare sanctis domibus tuis, sed eas in ordine ministrorum (λειτουργῶν) recipis, largire gratiam sancti tui Spiritus, et huic ancillae tuae, quae vult seipsam tibi consecrare, ministeriique diaconici gratiam adimplere, ut largitus es Phoebae ministerii tui gratiam, quam vocasti ad opus huius administrationis (λειτουργίας). Da illi Deus sine culpa perseverare in sanctis templis tuis, caute curare propriam conversationem, moderationem praesertim et temperantiam. Effice praeterea ancillam tuam perfectam, ut ipsa tribunali Christi tui adsistens dignum optimae conservationis fructum reportet, misericordia et humanitate unigeniti filii tui.

Dicto Amen circumponit collo ipsius orarium sive stolam diaconicam subtus maphorium ipsius. gestans antea duas stolae extremitates. Tunc, qui stat in ambone dicit, Omnium Sanctorum memoriam agentes et reliqua. Postquam autem particeps facta est s. Corporis et pretiosi sanguinis, tradit ei archiepiscopus sanctum calicem, quem accipiens in s. mensa deponit.

ist also keine Kopie des orientalischen. Sie sind vielmehr selbstständig nebeneinander entstanden. Die beiderseitigen Praefationsgebete zeigen dabei in erweiterter Form die Gedanken des Weihegebetes bei der Diakonissen-Ordination in den Apostolischen Konstitutionen (vgl. unten). Während aber der griechische ordo im Gegensatz zum abendländischen die *impositio evangelii et litaniae* nicht erwähnt, sehen wir in ihm das *ministerium divinum* der Diakonin stark hervortreten; zugleich wird Phoebe als Vorbild hingestellt, während im lateinischen ordo, wie schon gesagt, Anna, Phanuels Tochter, erscheint. Sachlich aber finden wir im griechischen ordo wesentlich gleiche Merkmale und Gedanken wieder: Besondere Konsekrationsmesse, Uebergabe der Stola, Handauflegung und Kommunion und besondere Anflehung des hl. Geistes als des Spenders der Prophetie, wie ja das Diakonissenamt schon in der vornicänischen *Didascalia* II 26. 6 als „Symbol des heiligen Geistes“ in der Kirche bezeichnet und geehrt wird.

Wir dürfen nach alledem wiederholt betonen, dass das Diakonissenamt wenigstens vom 6. bis 11. Jahrhundert auch im Abendland, in Gallien, Italien wie in Rom selbst bekannt und heimisch war, dass Diakonissen-Konsekrationen hier wie in der orientalischen Kirche erteilt worden sind und zwar nicht als eine bloße Nachahmung, sondern als ein bodenständiges, aus früheren Jahrhunderten herrührendes Amt.

Nun besitzen wir mehrere Bestimmungen gallischer und fränkischer Synoden vom 4. bis 6. Jahrhundert, die sich ebenfalls mit der Diakonissenweihe beschäftigen. Sie sind bereits in meinen *Kanonissenstiftern* S. 45, 1 und S. 56 besprochen worden. Im c. 17 u. 18 der Synode zu Orléans von 533 heisst es, dass die „foeminae, quae benedictionem diaconatus hactenus . . . acceperunt“, nicht heiraten dürfen und in Zukunft nicht mehr die „diaconalis benedictio“ erhalten sollen „pro conditionis huius fragilitate“.

Vorher wurden also in jener Kirchenprovinz bzw. in Gallien Diakonissen geweiht. Dieses fränkische Weiheverbot ist aber keineswegs das erste, sondern ihm gingen andere ähnliche Verbote voraus auf den Synoden von Epaon (517) und Orange (441). Ja schon die Synode von Nîmes am Ausgang des 4. Jahrhunderts (394)



wendet sich gegen die Anhänger der Diakonissenweihe, welche gegen die apostolische Disziplin verstosse bzw. unschicklich sei: „a quibusdam suggestum est, ut contra apostolicam disciplinam . . . in ministerium feminae . . . leviticum videantur adsumptae, quod quidem, quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina“.

Angesichts dieser Stellen scheint es mir nicht möglich, das Vorhandensein abendländischer Diakonissen und die Vornahme ihrer Weihe wenigstens in einzelnen Gegenden Galliens und Italiens seit dem 4. Jahrhundert zu bestreiten. Wenn H. Koch meint, dass wir bis ins 5. Jahrhundert kein einziges einwandfreies abendländisches Zeugnis für die Existenz von Diakonissen haben, so ist das insofern richtig, als wir für die innerkirchliche Entwicklung des weiblichen Diakonats kein Zeugnis besitzen, und dass die genannten gallischen Synoden sich sogar gegen die Erteilung dieser Weihe richteten. Es muss aber wenigstens anerkannt werden, dass seit der Mitte des 4. Jahrhunderts eine starke Strömung für die Einführung des Diakonissenamtes in Gallien einsetzte, die sich trotz der gegenteiligen Synodalverordnungen schliesslich in dem Grade siegreich erwies, dass die Ordinationsformel für die abendländischen Diakonissen im *ordo Romanus* festgelegt wurde. Andererseits bleibt auch die Möglichkeit offen, dass umgekehrt eine Bewegung gegen die seitherige Erteilung der Diakonatsweihe an Frauen von hochstehender kirchlicher Seite in Gallien ausgegangen ist, ähnlich wie dort später, im 12. Jahrhundert, die Synode von Reims einer schon früher vorhandenen Bewegung gegen die Kanonissen in Frankreich zum Siege verhalf.<sup>1)</sup>

Man hatte ja in Gallien bereits lange vor der Niederschrift der erwähnten karolingischen Glosse erfolgreich begonnen, die Diakonissenweihe in die Konsekration der kanonischen Aebtissin überzuleiten. Diese hat dann allmählich im ganzen Abendland die

<sup>1)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 5. Vielleicht ist an dieser Stelle der Hinweis auf eine parallele Erscheinung angebracht, dass nämlich die ehemals in der Kirche üblichen täglichen Kommunionen aller Gläubigen und die Postkommunionen, wie sie die alten Messformulare und Liturgien erkennen lassen, lange Zeit als kirchlich nicht korrekt angesehen wurden und gleichsam verschwanden, bis sie (die täglichen Kommunionen) in der neuesten Zeit wieder vom hl. Vater empfohlen worden sind (vgl. Enzyklika vom 20. Dez. 1905).

Diakonissenweihe verdrängt.<sup>1)</sup> Ueberleitende Perioden erkennen wir noch an dem wiederholt bezeugten Doppeltitel „abbatissa et diaconissa“ (vgl. *Kanonissenstifter* S. 53). Hat es aber im Abendland nachweisbar schon im 4. Jahrhundert einen weiblichen Diakonat gegeben, so liegt wieder am nächsten, diesen aus dem hier zahlreich bezeugten *Vidua* t mit denselben Befugnissen zu erklären (vgl. ebd. S. 63 ff.)<sup>2)</sup> Daraufhin weist nicht nur die karolingische Glosse, welche Witwenamt und Diakonat gleichsetzt (ebd. S. 51, 2), sondern auch die Gesetze des Theodosius (390) und Marcian (455), welche *vidua* und *diaconissa* als gleichwertig gebrauchen (ebd. S. 65, 2), und schliesslich in gewissem Sinne die abendländische Konsekrationsformel selbst, welche gerade die *vidua* Anna als Vorbild der Diakonissen hinstellt.

Noch haben wir einige Worte über den oben dargelegten klerikalen Charakter der Diakonisse oder kanonischen Aebtissin hinzuzufügen. Wenn Hinschius, K. R. I S. 8 sagt, dass die den Diakonissen erteilte Handauflegung nicht auf einen priesterlichen Charakter gedeutet zu werden brauche, so werden wir das gewiss nicht bestreiten. Denselben Epiphanius (4. Jahrhundert) hat das Diakonissen- wie Diakonenamt streng vom Priestertum geschieden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 55 ff. und *Kanonissenstifter* S. 55. Auf einem Missverständnis beruht, wenn J. Heineken (Götting. Dissert. 1909) S. 116 mich ganz allgemein in den offiziellen Kreisen der Kirche seit dem (5. und) 6. Jahrhundert überall erfolgreiche Gegner der Diakonissenweihe und Kanonisseninstitution sehen lässt. Es sind vielmehr nach meiner Darstellung diese kirchlichen Gegner nur in einzelnen Ländern und Zeiten aufgetreten. Sie haben schliesslich auch bloss teilweisen Erfolg gehabt, da einerseits das Diakonissenamt wenigstens in abgeschwächter Form in den kanonischen Aebtissinnen weiterlebte und andererseits die Kanonisseninstitution besonders in Deutschland erhalten blieb. Nicht richtig ist, wenn Permaneder im K. Lex. III<sup>a</sup> Sp. 1677 sagt, dass seit dem 8. Jahrhundert das Diakonissen-Institut in der abendländischen Kirche völlig erloschen sei. Auch seine Ansicht über die „Einweihung“ als einer blossen Segnung der Diakonissen wird durch unsere obigen Darlegungen widerlegt.

<sup>2)</sup> Für die Erklärung der klassischen Stelle über das Witwenamt I Timotheus V 9 und 10 ist noch die zusammenfassende Darstellung von J. E. Belzer, *Die Briefe des Apostels Paulus an Timotheus und Titus*, 1907 S. 155 ff. wertvoll. Auch er tritt für die Identität von *Vidua* t und weiblichem Diakonat ein.

<sup>3)</sup> Panar. (hereses), ed. Fr. Oehler II, Berl. 1861, S. 450 ff. haeresis 59 sive 79, 3 und 4 adversus Collyridianos.

Wenn Hinschius dann aber (ebd.) die Handauflegung der Diakonisse als einfache Segnung ohne klerikalen Charakter ansieht,<sup>1)</sup> so widerspricht dem nicht nur die oben dargelegte, fast vollkommene Parallele der Diakonissen-(Aebtissin)-Konsekration mit der Diakonenweihe, sondern auch Epiphanius selbst, der a. a. O. die Diakonisse wie den Diakon zum ordo ecclesiasticus (τάγμα ἐκκλησιαστικόν) zählt.<sup>2)</sup> In den Apostolischen Konstitutionen ist daher das Ordinationsgebet der Diakonisse dem des Diakonen ganz parallel und gedankengleich.<sup>3)</sup> Im c. 15 des Chalcedonense (451)<sup>4)</sup> wie in

<sup>1)</sup> So auch Pohle, *Dogmatik* III<sup>8</sup> S. 589.

<sup>2)</sup> Epiphanius wendet sich an der genannten Stelle gegen die von den Kollyridianerinnen beanspruchten priesterlichen Rechte der Frauen: παρατηρήτέον δὲ ὅτι ἄχρι διακονισσῶν μόνον τὸ ἐκκλησιαστικὸν ἐπεδείχθη τάγμα, χήρας τε ὠνόμασε καὶ τούτων τὰς ἔτι γραστέρας πρεσβυτίδας, οὐδαμοῦ δὲ πρεσβυτερίδας ἢ ἱερίσσας, προσέταξε· καὶ γὰρ οὐδὲ διάκονοι ἐν τῇ ἐκκλησιαστικῇ τάξει ἐπιστεύθησάν τι μυστήριον ἐπιτελεῖν, ἀλλὰ μόνον διακονεῖν τὰ ἐπιτελούμενα. Wir lassen auch die lateinische Version der wichtigen Stelle folgen: Illud vero diligenter observandum est, solum diaconissarum officium ad ecclesiasticum ordinem necessarium fuisse, ac viduas quidem nominatim expressas, et inter illas, quae anus essent, presbytidas vocatas, nunquam presbyteridas aut sacerdotissas esse factas. Nam neque diaconis quidem ipsis ullum in ecclesiastico ordine sacramentum perficere conceditur, sed hoc duntaxat, ut eorum, quae perficiuntur, ministri sint.

<sup>3)</sup> Constit. Apost. VIII 19 und 20, ed. Funk p. 524:

De Diaconissa vero Bartholomaeus constituo. Episcopo, impones ei manus adstante presbyterio una cum diaconis ac diaconissis et dices:

Deus aeterne, pater Domini nostri J. Chr., creator viri ac mulieris, qui spiritu implevisti Mariam, Debboram, Annam et Holdam, qui non dedignatus es ex muliere nasci unigenitum filium tuum, qui in tabernaculo testimonii et in templo feminas custodes sanctarum ianuarum tuarum instituisti; ipse nunc quoque respice in famulam tuam hanc, electam ad ministerium et da ei spiritum sanctum et munda eam ab omni inquinamento carnis et spiritus, ut opus sibi commissum perficiat condigne in gloriam tuam et laudem Christi tui, cum quo tibi gloria atque adoratio et sancto Spiritui in saecula amen.

Ebd. VIII 17 p. 523:

*Gebet bei der Weihe zum Diakon. Die Einleitung fast so, wie bei der Diakonisse.* Dann . . . ostende faciem tuam super servum tuum hunc, electum tibi in diaconatus mysterium et imple eum spiritu et virtute, sicut implevisti Stephanum martyrem ac passionum Christi tui imitatore, et concede ei, ut ministerium sibi traditum probe, constanter, innocue ac inculpabiliter administret atque maiore gradu dignus habeatur, mediatore unigenito filio tuo, cum quo tibi gloria, honor ac veneratio et sancto Spiritui in saecula amen.

<sup>4)</sup> Mansi VI Sp. 1228: Diaconissam non ordinari mulierem ante 40 annos et hanc cum diligenti probatione, et si suscipiens ordinationem et tempus ali-

c. 14 und 40 der trullanischen Synode (692)<sup>1)</sup> wird deshalb von der Ordination der Diakonisse wie von derjenigen des Diakons gesprochen. Und im c. 48<sup>2)</sup> des Trullanum heisst es noch klarer, dass die Gattin des zum Bischof geweihten Mannes ins Kloster gehen solle, „sin autem digna visa fuerit, etiam ad diaconatus dignitatem provehetur“. Hier wird also das Diakonissenamt so deutlich wie möglich als die Würde des Diakonats bezeichnet.

Schliesslich sei auf eine Abhandlung des gelehrten Oratorianers Morinus, de diaconissis, earum ordinatione et ministeriis secundum ecclesiae Graecae et Latinae praxim,<sup>3)</sup> hingewiesen, der für den klerikalen Charakter der Diakonisse entschieden eintritt.

Worin hat aber die bisher herrschende Anschauung von dem nicht klerikalen Charakter der Diakonisse ihren Grund oder besser ihren Anhaltspunkt gefunden? Wie mir scheint, einzig in dem unklaren 19. Kanon von Nicaea, von dessen Text Hefele, *Konz. Gesch.* I<sup>2</sup> S. 428 sagt, dass er „unüberwindbare Schwierigkeiten“ darbietet. Wieland hat sein Verdikt gegen den klerikalen Charakter der Diakonissen auf diesen Kanon allein aufgebaut.<sup>4)</sup> Sie hätten keinerlei Weihe (Chirothesie, Handauflegung) erhalten, während die Minoristen (vom Akoluthen abwärts) schon seit längerer Zeit durch die Chirothesie ausgezeichnet worden seien. In dem genannten Kanon ist von dem zur katholischen Kirche zurückkehrenden schismatischen Klerus der Samosatener die Rede. Die Mitglieder desselben sollen, wenn sie geeignet erscheinen, vom katholischen Bischof nach Wiederempfang der Taufe zu ihrem Amte neu geweiht werden, dann heisst es: „so soll es auch mit

---

quod perseverans ministerio semetipsam tradiderit nuptiis . . . anathematizetur. Die Ordination einer Diakonisse durch den Bischof von Melitte um (Meliten) 390 wird erzählt in Surius, *Vitae SS.*<sup>3</sup> (von 1865), Jan. S. 500.

<sup>1)</sup> Ebd. vol. XI Sp. 950.

<sup>2)</sup> Ebd. Sp. 966.

<sup>3)</sup> In seinem *Commentarius de sacris ecclesiae ordinationibus*, Antwerpen 1695.

<sup>4)</sup> Wieland, *die genet. Entwicklung der ordines minores* (1897) S. 61; vgl. Sägmüller in *Tüb. Theol. Quartalschr.* 90 (1908) S. 485, der sich auf Wieland beruft. Auch Pankowski, *de diaconissis*, Ratisb. 1866, der sich sonst vorwiegend an Morinus hält, hat allein auf Grund des c. 19 von Nicaea den spezifisch klerikalen Charakter der Diakonissen bestreiten zu müssen geglaubt. Auch Hild S. 774.

den Diakonissen geschehen und überhaupt mit allen Klerikern“.<sup>1)</sup> Hier sind zunächst so deutlich wie möglich die Diakonissen zum Klerus gerechnet, entsprechend allen übrigen von uns beigebrachten und bekannten Zeugnissen. Dann fährt der Kanon in anscheinendem Widerspruch zu dem vorgesagten fort „wir erwähnen aber der Diakonissen, die in dieser Stellung angetroffen werden, da (oder besser „wann“) sie keine Chirothesie (Handauflegung) haben, so sollen sie durchaus unter die Laien gerechnet werden“.<sup>2)</sup>

Wieland hat (S. 64 f.) angesichts dieses Satzes die liturgische Weihe der Diakonissen überhaupt bestritten. Da sie aber unmittelbar vorher zum Klerus gerechnet werden, so glaubt er, dass auch andere Kleriker keinerlei liturgische Weihe besessen hätten und rein laikal gewesen seien. Also ebenfalls ein vollendeter Widerspruch.

Mir scheint aber dieser Kanon, der sich allein auf die Samosatener Diakonissen bezieht, eben deshalb nicht für die allgemeine Beurteilung des Diakonissenamtes verwendet werden zu dürfen.<sup>3)</sup> Der Widerspruch und die Schwierigkeit würden überdies gehoben, wenn wir das ἐπεὶ nicht in kausalem, sondern im zeitlichem Sinne „so oft als, wann“ übersetzen, wie es ja auch häufig gebraucht wird. Es würde dann in unserem Kanon bestimmt, dass diejenigen Samosatener „Diakonissen“, die keine Handauflegung erhalten haben, — und ihnen ausschliesslich ist eben dieser Absatz des Kanons gewidmet — unter die Laien zu rechnen seien. Diese Erklärung des Kanons ist auch von Balsamon, Zonaras, Aubespine, Neander u. a. gegeben worden.<sup>4)</sup> Sie hat zur Voraussetzung, dass zweierlei Arten von Diakonissen vorhanden waren, wenigstens bei den Samosatenern: solche mit klerikaler Weihe und solche, die

<sup>1)</sup> ὡσαύτως δὲ καὶ περὶ τῶν διακονισσῶν καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων ὁ αὐτὸς τύπος παραφυλαχθῆσεται. Zu dem Ausdruck οἱ ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι im Sinne von Klerus vgl. den Kanon 17 von Nicaea (Hefele, I<sup>o</sup> S. 421).

<sup>2)</sup> ἐμνήσθημεν δὲ διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν, ἐπεὶ μὴδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν, ὥστε ἑξάπαντος ἐν τοῖς λαϊκοῖς αὐτὰς ἐξεταξεσθαι.

<sup>3)</sup> So auch Thomassin, *Vet. et nova eccl. discipl. lib.* 3 P. 1 c. 43; Binterim 3, 2 S. 546.

<sup>4)</sup> Hefele, K. G. I<sup>o</sup> S. 429, ferner Pankowski, *de diaconissis*, Ratisbonae 1866, S. 38.

(noch) ohne die Chirothesie waren, oder mit anderen Worten, der Name Diakonisse wäre sowohl im engeren, spezifischen Sinne als auch im allgemeinen als einfache Gottgeweihte gebraucht worden. Hierfür besitzen wir in der Tat gewisse Anhaltspunkte, vgl. meine *Kanonissenstifter* S. 57, 4 und 58, 1. In dem einen wie im anderen Falle darf unser Kanon nicht mit Wieland u. a. gegen den klerikalen Charakter der katholischen Diakonissen ins Feld geführt werden, und ebensowenig ist irgend ein Anlass vorhanden, die Chirothesie unseres Kanons als eine spezifisch klerikale im Gegensatz zu der in den Apostolischen Konstitutionen, dem Chalcedonense und Trullanum erwähnten Handauflegung der Diakonissen aufzufassen.<sup>1)</sup> Denn grade in den Apostolischen Konstitutionen steht die Chirothesie der Diakonissen vollwertig zwischen derjenigen der Diakonen und Subdiakonen.

Zum Schlusse haben wir noch eine Erläuterung zu dem in den *Kanonissenstiftern* nachgewiesenen Zusammenhang zwischen mittelalterlichen Kanonissen und altchristlichen Gottgeweihten zu geben. Die kanonische Aebtissin, d. h. die Leiterin der Kanonissenstifter, ist, wie wir oben des weiteren erhärtet haben, die direkte Nachfolgerin der altchristlichen und frühchristlichen Diakonisse, die ihrerseits ebenfalls als Leiterin der Gottgeweihten erscheint (vgl. *Kanonissenstifter* S. 52 ff.). Dies ist schon ein bedeutsamer Fingerzeig für Alter und Anknüpfung der Kanonissen-Institution. Andererseits finden wir den Namen der mittelalterlichen Kanonissen ebenso wie ihre eigenartigen Freiheiten, ihre Rechte und Pflichten schon in der alten Kirche, im 4. Jahrhundert bezeugt (ebd. S. 25 ff. vgl. S. 120 f.)<sup>2)</sup> Angesichts dieses Tatbestandes ist der beider-

<sup>1)</sup> So Pankowski a. a. O. S. 41.

<sup>2)</sup> In der zeitlichen Bestimmung der Markulfischen Formel 32, in welcher der Name *canonicae* vorkommt, hatte ich mich allerdings insofern geirrt, als diese letztere Formel nur ein Anhang zur echten Markulfischen ist und erst im 9. Jahrhundert entstanden zu sein scheint (Levison S. 494 f.). Es bleibt daher als Ueberleitung des Namens Kanonissen aus seiner vom 4. bis 6. Jahrhundert im Morgenland bezeugten Geltung in die karolingische Zeit das Bussbuch Erzbischof Egberts von York (732—766) und das Martyrologium Hieronymianum (um 627). In der karolingischen Zeit werden die „*canonicae*“ direkt auch nur viermal (802, 813 und 829) genannt, dazu kommt die eben erwähnte spätere Markulfische Formel. Ueber die Bedeutung des *canonicus* vgl. noch unten den Excurs.

seitige Zusammenhang von allen autoritativen Rezensenten, wie schon oben erwähnt, zugestanden und anerkannt worden.

Sägmüller möchte diesen Zusammenhang sogar noch stärker betonen.

Nur Levison bildet insofern eine Ausnahme, als er die Reihe der altchristlichen Gottgeweihten bloss durch die allein lebenden Sanktimonialen der Merowingerzeit, nicht aber durch die in Stiftern (*monasteria*) vereinten fortsetzen lassen will. Dabei ist zu beachten, dass grade die kanonische Aebtissin zur altkirchlichen Diakonisse hinüberleitet! Nach L. sind die Kanonissenstifter erst unter den Karolingern als etwas Neues auf gekommen (S. 501 u. 510), so wie man bis vor kurzem noch behauptete, dass es vor Chrodegang keine Kanoniker und keine kanonischen Kollegiatkirchen sondern bloss einzelne Geistliche und Mönchsklöster gegeben habe. Nach der kirchlichen Auflösung (?) des verfallenden Merowingerreiches habe man es unternommen, die Klöster einer einzigen Regel, der des hl. Benedikt, zu unterwerfen. Hierbei sei das Bedürfnis hervorgetreten, die Sanktimonialen, die ausserhalb der Klöster standen oder in ihnen sich der einheitlichen Ordnung nicht fügen wollten, „begrifflich“ zusammenzufassen (S. 501). Der „Begriff“ *canonica* sei wahrscheinlich von den Angelsachsen nach dem Frankenreich gekommen (S. 498). Um 755 habe man noch kein Zusammenwohnen dieser Art von Sanktimonialen vorgeschrieben, aber bald nachher (S. 501). Demgegenüber mag zunächst bemerkt werden, dass der Begriff des *canonicus* wenigstens im Frankenreich schon bekannt erscheint, als die Angelsachsen noch keine Christen waren. Ferner sind im Abendland einzeln lebende Sanktimonialen unter dem Namen *canonicae* nicht nachweisbar. Dann entstände die Frage, wie ist die ganz eigenartige, grosszügige Organisation des Kanonisseninstituts unter der kanonischen Aebtissin-Diakonisse zu erklären, wenn es aus den einzeln lebenden Sanktimonialen hervorging? Haben wir in ihm nicht ein auf tiefen Grundlagen monumental angelegtes, historisch ausgewachsenes Gebilde vor uns? L. gibt darauf keine Antwort.

Ja, fast ähnlich wie Kelleter im Vorwort zum Kaiserswerther Urkundenbuch die Mönchsklöster und Kanonikatkirchen der älteren Zeit und die jeweiligen Bestimmungen der Synoden und Kapitu-

larien über sie vermengte, will Levison für die vorkarolingische Zeit nur Nonnenklöster anerkennen, die „in der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit durchaus eine Einheit darstellen“ (S. 500), obwohl er zugibt, dass es bei den damaligen Klöstern selbst „eine grosse Mannigfaltigkeit der Regeln und die Freiheit, überhaupt keine der vorhandenen Regeln anzunehmen“ (S. 499), gegeben hat. Die Einheit der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit gegenüber den weiblichen monasteria besteht jedoch allein in dem wiederholten Verbot der Verehelichung der Sanktimonialen, der klösterlich vereinten wie der alleinstehenden, was in *Kanonissenstifter* S. 42 ff. schon ausführlich dargelegt wurde. Dieses nämliche Verbot findet sich aber auch in der berühmten ersten und einzigen Kanonissenregel der Aachener Synode von 816, c. 8—10, was allbekannt ist (vgl. auch Lev. S. 501). Demnach würde man logischerweise die Aachener Kanonissenregel unter die von L. behauptete absolute Einheit der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit über die Nonnenklöster einbegreifen und die Aachener Kanonissen als monastische Nonnen betrachten müssen,<sup>1)</sup> was aber ebenso absurd wäre, wie die Gleichsetzung von *canonicus* und *monachus*.

Im übrigen stellen die Nonnenklöster in der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit trotz der Kargheit der diesbezüglichen Verordnungen keine Einheit dar; denn es werden deutlich genug und betonterweise solche monasteria, *ubi non perpetuo tenentur puellae inclusae* mit dreijährigem Noviziat<sup>2)</sup> von den strengen Nonnenklöstern mit einjährigem Noviziat unterschieden. Es wird sogar auf die besonderen Statuten der Stifter (monasteria) hingewiesen und auf die Privilegien von monasteria *iuxta sanctorum patrum regulas viventia* (vgl. *Kanonissenstifter* S. 42 ff.). Unter den *regulae sanctorum patrum* haben wir aber nicht ohne weiteres die eine oder andere Klosterregel sondern vielmehr die kanonischen

<sup>1)</sup> Vgl. eine solche ähnliche Auffassung bei J. Heineken S. 106 ff. Sie erkennt trotz der Aachener Regel für das kanonische Leben und trotz der kapitularen Bestimmungen für die „*canonicae*“ nur Nonnen, keine Kanonissen.

<sup>2)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 42 f. u. 162 f. Ordensregeln mit dreijährigem Noviziat gibt es nicht. Dagegen ist grade bei den Kanonissenstiftern ein 2—3jähriger Mindestaufenthalt vor der Aufnahme ins Kapitel bezeugt, vgl. ebd. S. 135 ff. und S. 172 ff. Dies hat L. nicht beachtet.



Verordnungen von Bischöfen und Synoden zu verstehen, wie im Conc. Vasense von 429 (Einleitung) unter den *regulae antiquorum patrum* die älteren kanonischen Bestimmung gemeint sind und „*regula, regulae, regulariter vivere*“ etc. der Merowingerzeit und noch späterhin sehr häufig das kanonische Leben bedeutet, vgl. *Kanonissenstifter* S. 123, wo zahlreiche Beispiele angegeben sind, die sich leicht vermehren lassen.<sup>1)</sup> Levison hat diese wichtige Tatsache nicht erwähnt, ihr auch keinerlei Rechnung getragen. Denn er will überall, wo einmal in den vorkarolingischen Quellen ein *regulariter vivere* oder *regula* mit Bezug auf später als *Kanonissenstifter* erwiesene Frauenkongregationen erscheint, das Vorhandensein eines kanonischen Konventes ausschliessen und nur nach einer Klosterregel lebende Nonnen sehen. So glaubt er, zwei der ältesten *Kanonissenstifter*: *Nivelles* und *Andenne* als Nonnenklöster in Anspruch nehmen zu müssen (S. 503 f.), obwohl alle ihre Einrichtungen und Gebräuche keinen Zweifel an ihrem stiftischen Charakter zulassen; ebenso *Maubeuge* (S. 502, 29). Wenn es z. B. von einer Kanonisse in *Maubeuge* heisst „*regulariter nutrita est*“, oder die „*regularis vitae disciplina*“ in *Andenne* hervorgehoben wird, wie wir ähnliche Ausdrücke häufig in den Merowingischen Synoden für das kanonische Leben des Weltklerus finden (vgl. vorher und namentlich die *regola disciplinae ecclesiasticae*, *Kanonissenstifter* S. 123 Anm.), so darf das einer methodischen Forschung nicht genügen, in diesen *monasteria* ohne weiteres Benediktinerinnen-Klöster zu sehen. Es konnte ja grade *Kanonissenstifter* S. 9 ff. u. S. 20 überzeugend dargelegt werden,

<sup>1)</sup> Vor allem werden die Aachener kanonischen Verordnungen für die *Kanonissenstifter* *regula* genannt; der kanonischen Aebtissin wird die *regula* überreicht. Im Sinne der kanonischen Vorschriften heisst es ferner c. 3 Conc. Arelat. (524): *necesse fuit, ut nunc severiorem regulam sibi vellent Domini sacerdotes imponere*; c. 17 Conc. Aurel. (511): *priorum chanonum regula*; Conc. Aurelian. von 533 Einleitung: *antiquae regulae*; Conc. Aurelian. von 538 Einleitung: *priorum canonum tenore servato presentibus regulis vetera statuta renovavimus. etc.* So ist auch die „*regula beatissimorum patrum*“ für *Soissons* von 667 (*Pardessus* II S. 139) nicht von einer bestimmten Klosterregel, sondern vom kanonischen Leben zu verstehen. In gewissem Sinne können wir also J. Heinekens Meinung wenigstens für die Merowingerzeit annehmen, wenn sie S. 105 „*reguläres*“ Leben in die strengere Form nach *Benedikt* und in die mildere kanonische Form unterschieden sehen will.

dass selbst die einmalige oder wiederholte Bezeichnung einer Frauenkongregation als ord. s. Benedicti oder ord. s. Augustini keineswegs den Schluss auf ein Nonnenkloster nach der Regel des hl. Benedikt oder des hl. Augustin notwendig macht. Kommen doch sogar offizielle Urkunden vor, in denen von freiweltlichen Kanonissen des Benediktinerklosters oder gar von Kanonissen der freiweltlichen Kollegiatkirche ord. s. Benedicti geredet wird (vgl. oben S. 53), wo das Vorhandensein eines regelrechten Kanonissenstiftes ganz ausser Zweifel steht; wie wir ähnlich beobachten können, dass im hohen Mittelalter regelrechte Saekularkanoniker, Mainzer Domherrn, als *m o n a c h i* (!) bezeichnet werden.<sup>1)</sup>

Die einzig richtige und mögliche Methode, um ein Kanonissenstift oder ein Benediktinerinnenkloster nachzuweisen, wurde *Kanonissenstifter* § 2 (die Merkmale der Kanonissenstifter) dargelegt.<sup>2)</sup> Die unterscheidenden Kennzeichen des Stiftes treten aber im Einzelfalle oft erst in den Statuten, Gewohnheiten etc. des hohen oder späten Mittelalters zu Tage. Für das 9. Jahrhundert, in dem ja eine Menge Kanonissenstifter vorhanden waren oder gegründet wurden, haben sich beinahe bei keinem einzigen direkte, gleichzeitige und deutliche Beweise für den Stiftscharakter finden lassen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Pitra, *Analecta sacra* VIII, Briefe der h. Hildegard, epistola ad monachos domus Maguntiae, vgl. ebd. S. 577.

<sup>2)</sup> Ich habe mich redlich bemüht, diese Kennzeichen zum ersten Male herauszuarbeiten, und sie sind von allen Rezensenten anerkannt worden. Levison S. 492, 3 sucht freilich ihren Wert herabzumindern. „Mit umso grösserer Vorsicht sind in dieser Hinsicht Schlüsse zu ziehen, als manche Stifter, die zu Schäfers Untersuchungen Stoff beigesteuert haben, so Nivelles und Remiremont, als Nonnenklöster gegründet sind, wie ich gezeigt habe“. Hierauf ist zweierlei zu antworten: Gegen den ursprünglichen Stiftscharakter von Nivelles hat Levison nur das secundum disciplinam regulariter vivere und das sub sanctae regulae normam der vita s. Gertrudis geltend gemacht, worüber oben schon das nötige gesagt wurde. Die Merkmale des Stiftscharakters, die von mir *K.stifter* (Index) angegeben wurden, hat er nicht widerlegt. Für die älteste Zeit von Remiremont habe ich selbst (S. 16, 8) die Frage, ob Stift, ob Kloster, unentschieden gelassen. Hier wie dort aber wurden die „Merkmale“ aus der Zeit entnommen, als über den stiftischen Charakter der beiderseitigen Kanonissen kein Zweifel obwalten konnte.

<sup>3)</sup> Die Vita Hathumodae des Agius c. 5 und 6 (vgl. oben S. 50, 2) würde vielleicht insofern eine Ausnahme bilden, als der kundige Forscher aus ihr wichtige Merkmale der Kanonissenstifter entnehmen kann im Gegensatz zum Nonnen-

ebensowenig wie in der Merowingerzeit; für das 10. und 11. Jahrhundert war es fast ebenso (*Kanonissenstifter* S. 121, 4).

Von den Kanonissen in S. Caecilien zu Köln heisst es sogar noch 962, dass sie die *vita regularis* (im kanonischen Sinne) führten. Nach Levisons Methode wäre daher weder in der Kölner Diözese noch in Westfalen und Sachsen noch in Frankreich oder sonstwo ein Kanonissenstift vor dem 11. oder 12. Jahrhundert nachweisbar! Alles Klöster mit Nonnenregel! Und doch sagt Erzbischof Friedrich I. von Köln im Jahre 1129, dass in seiner Diözese fast keine Frauenkongregation vorhanden sei, in welcher das Gelübde der beständigen Ehelosigkeit abgelegt werde, also *keine Nonnenklöster* (*Kanonissenstifter* S. 217)!

Und wie haben sich schon die karolingischen Kapitulare und Synoden eingehend mit den Kanonissenstiftern und ihren *abbatissae canonicae* beschäftigt! Im 11. Jahrhundert aber setzte grade die grosse allgemeine Bewegung gegen die Kanonissenstifter ein, sodass sie in Frankreich so gut wie verschwanden und in Deutschland kaum noch ein neues gegründet, viele sogar nachweisbar in Benediktinerinnenklöster umgewandelt oder umzuwandeln versucht wurden (*Kanonissenstifter* S. 17 und oben S. 50 f.), während der umgekehrte Fall ganz vereinzelt steht wie bei S. Marien in Minden und Witmarschen, oder unsicher ist, wie bei Kaufungen, Zürich und Andlau<sup>1)</sup>, die möglicherweise von Anfang an ebenso wie das Ober- und Niedermünster in Regensburg, kanonisch geordnet wurden. Levison selbst kennt (S. 491) „die seit dem 11. Jahrhundert hervortretende Missgunst (besser Ungunst) der leitenden kirchlichen

---

kloster: Erlaubnis des Besuches bei den Eltern (Verwandten) und auf den stiftischen Gütern; Sonderwohnungen der Kanonissen, sogar ausserhalb des Klosters in Gandersheim selbst, Linnenkleider. (nicht bloss Wolle), Gäste am gemeinsamen Tisch mit gemeinsamer Unterhaltung, Fleischspeisen u. a.

<sup>1)</sup> Bei Zürich und Andlau, deren kanonische Gründung ich jetzt noch für wahrscheinlicher halte, hatte ich gegenüber einigen Bullen, die von ord. s. Benedicti reden, auf den sonst hervortretenden Stiftscharakter aufmerksam gemacht, der für die Gründung als Kanonissenstift spricht, und dann auch auf Bruschius hingewiesen, der von seiner Kenntnis des Stiftscharakters aus dieselbe Meinung ausspricht (S. 14, 1). Jetzt wirft mir Levison (S. 506, 36) vor, ich habe Bruschius gegen ältere Urkunden wie ein Taschenspieler „ausgespielt“, wie er S. 502 ganz grundlos von „höchst unkritischer Benutzung der Quellen“ spricht und S. 505 mich „alle Grundsätze einer gesunden Kritik umkehren lässt“.

Kreise, die ihre Umwandlung in wirkliche Nonnenklöster anstreben“. Die Kanonissenstifter müssen also vor dem 11. Jahrhundert zahlreicher vorhanden gewesen sein als späterhin. War demnach aus den durch Urkunden und namentlich durch Statuten und Gewohnheiten ersichtlichen Merkmalen der Charakter eines Kanonissenstiftes im hohen oder späten Mittelalter erwiesen, wie in Nivelles, Andenne, Maubeuge, S. Caecilien, S. Ursula, S. Maria im Kapitol, Vilich, Obermünster in Regensburg etc. etc., so durfte und musste ich nach mehr oder weniger mühsamer Erforschung der Entstehungszeit dieser zahlreichen monasteria von Gründungsperioden der Kanonissenstifter sprechen und ihnen die einzelnen Konvente einreihen, wenn nicht dringende Umstände dagegen oder etwa für eine Umwandlung sprachen. Wie vorsichtig dabei zu Werke gegangen wurde, zeigt S. 20, 2 (die Untersuchung des Klosters Ueberwasser, das sich jetzt als eine echte Kanonissenstifts-Gründung herausgestellt hat, und der Stifter Vilich und Schwarzhendorf etc.) und die oben genannten Ober- und Niedermünster zu Regensburg. Levison aber lässt alle im hohen und späteren Mittelalter als Kanonissenstifter erscheinenden Sanktimonialen-Kongregationen, deren Gründung ich für die Merowingerzeit nachwies, als Nonnenklöster entstehen, ohne den Versuch, die einzelnen für den Stiftscharakter sprechenden Merkmale, wie Pfarreigenschaft ihrer Kirche, das Vorhandensein der Kanoniker, die Tracht der Kanonissen, die Freiheit von Gelübden, die Stiftsämter, die Einzelkuren, die Tradition von dem ursprünglichen Stiftscharakter etc. zu erklären. Wir haben ja oben gesehen, dass die Diakonissenweihe bereits in der merowingischen Zeit in die der kanonischen Aebtissin übergeleitet zu werden begann und in der Synode zu Ver c. 11 von 755 sind die ancillae Dei sub ordine canonico von denen sub ordine regulari nicht als eine neue Einrichtung sondern als etwas bekanntes und gewöhnliches unterschieden (M. G. Capit. I 35 c. 11). Unter den oben erwähnten merowingischen monasteria, ubi non perpetuo tenentur puellae inclusae, sind aber die freiheitlichen Stifter, die nicht unter einer monastischen Klosterregel standen, gemeint. Die letzteren schreiben nämlich alle ohne Ausnahme die Klausur vor. Die freiheitlicheren Stifter dagegen lebten nach ihren kanonisch regulierten „Statuten“ (secundum statuta monasterii

ipsius: Synode zu Orleans von 549 c. 19) und hatten darin ihre schriftlich oder mündlich überlieferten „Privilegien“, die ich auf Kleidung, Speise, Chordienst, Besuch ihrer Eltern usw. beziehen möchte, wie sie in der Aachener Regel von 816 zusammenfassend erläutert werden.<sup>1)</sup> Ich glaube auch daran festhalten zu müssen, dass *S. Radegundis* in Poitiers als Kanonissenstift gegründet wurde. Denn die hl. Radegunde, Gründerin und Aebtissin derselben, nahm die Diakonatsweihe, sie wählte anfänglich keine Klosterregel und erst später diejenige des Caesarius von Arles aus einem rein äusserlichen Grunde, um nämlich den Schutz mächtiger Personen zu geniessen. Sie wird deshalb auch späterhin vom Bischof vermahnt, die *regula canonica* zu beobachten. Als man aber daran ging, mit den Forderungen der strengen Regel des Caesarius Ernst zu machen, kommt es zu einer grossen Spaltung der Sanktimonialen (vgl. *Kanonissenstifter* S. 71, 1, Levison S. 495.)

Welche positiven Gründe führt nun Levison ins Feld, um das Vorhandensein kanonisch geordneter Sanktimonialenstifter unter einer kanonischen Aebtissin-Diakonisse in der Merowingerzeit zu bestreiten? Er sagt, in *S. Radegunde* zu Poitiers ist nachträglich die Regel des Caesarius eingeführt worden, worüber wir oben schon gesprochen haben; er meint, in *Nivelles*, *Andenne*, *Maubeuge* habe man eine Klosterregel beobachtet wegen der Ausdrücke *regula* und *regulariter vivere*, was ebenfalls oben schon zurückgewiesen wurde. In *Pfalzel* bei Trier sind die Kanonissen im 10. Jahrhundert erwiesen, für die Merowingerzeit wird der freiheitlichere kanonische Charakter des Stiftes durch die kostbare Erzählung von dem Gastmahl des hl. Bonifaz im Refektorium der Abtei gestützt, an dem auch sein späterer Schüler Gregor teilnahm (vgl. *Kanonissenstifter* S. 193). Man (S. 504) darf dagegen unmöglich die gefälschte Urkunde ins Feld führen, in der von *monachae sub regula s. Benedicti* die Rede ist. Für *S. Irminen* (Oehren) zu Trier glaubt Levison, dass die dortigen Sanktimonialen „den Dienst bei der gleichen Waffe“, wie in *S. Gertrud* leisteten, in seinem Sinne also Benediktinerinnen waren. Nun habe ich aber schon *Kanonissenstifter* S. 121, 4 die wertvolle frühmittel-

<sup>1)</sup> Dazu sind die oben erwähnten Angaben der *vita Hathumodae*, Aebtissin von Gandersheim, zu vergleichen.

alterliche Grabinschrift der dortigen kanonischen (*canonica*) Aebtissin Ruothildis mitgeteilt. Wenn also die Angabe in dem (ebd. S. 18 Anm.) von mir erwähnten Diplom Otto's II. (973) bzw. Otto's I. (953) *sub regula Benedicti* in den damaligen Verhältnissen wirklich begründet sein sollte, was ich aber bezweifele,<sup>1)</sup> so sind dort eben wenigstens vorher kanonische Ordnung und Kanonissen erwiesen, wie im Ober- und Niedermünster zu Regensburg. Denn nachher „hausten“<sup>2)</sup> dort wahrscheinlich keine Kanonissen sondern Praemonstratenserinnen und Benediktinerinnen. Bei dem Kanonissenstift S. Peter in Metz glaubt Levison wieder aus der „regula“ auf Benediktinerinnen schliessen zu müssen (S. 507).

Für das im späteren Mittelalter sicher als Kanonissenstift<sup>3)</sup> erwiesene *Remiremont*, das zeitweise unter der Regel des hl. Benedikt stand, wurde der ursprüngliche Einfluss der Regel Kolumbans hervorgehoben (*Kanonissenstifter* S. 16, 8 und S. 71, 3); freilich ist ebenso sicher, dass sich dort auch eine starke Strömung gegen die Annahme dieser Regel geltend machte. Der Kolumbanschüler Jonas berichtet, dass der Gründer des Stiftes, Romarich „in contemptu regulae b. Columbani propriam vesaniam propagare“. Da die späteren Zeugnisse für kanonische Einrichtung des Stiftes sprechen, so konnte ich mit dem mehrmals geschehenen Vorbehalt *Remiremont* unter diejenigen Stifter einreihen, deren Ursprung in die Merowingerzeit fällt, zumal in den Statuten des merowingischen Kanonissenstiftes *S. Maria im Kapitol* *Remiremont* als Mutterstift bezeichnet wird.

Der Stiftscharakter von *S. Maria im Kapitol* ist mir besonders bekannt geworden durch wiederholte und längere Studien über diese Kirche. Alle Merkmale des kanonisch geordneten Konventes

<sup>1)</sup> Mit der blossen Erwähnung oder Behauptung, dass eine Kongregation nach der Regel des hl. Benedikt lebe, ist der wirkliche Charakter des monasterium, wie wir sahen, noch nicht erwiesen.

<sup>2)</sup> Levison gebraucht diesen etwas verächtlichen Ausdruck bei Kanonikern und Kanonissen zweimal, vgl. 504 und 508.

<sup>3)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter* S. 16 Anm. 8. Ein merkwürdiges Missverständnis ist der Dissertation Johanna Heinekens auch S. 112 untergelaufen. Hier lässt sie mich im Gegensatz zu dem von mir aufgestellten durchschlagendsten Merkmale einer Kanonissenniederlassung, dass keine Klosterregel gilt, *Remiremont* als Kanonissenstift in Anspruch nehmen, obwohl dort die Regeln des Columban und Benedikt „gelten“. In der stiftischen Zeit (wenigstens im späteren Mittelalter) galt doch dort weder die eine noch die andere Klosterregel!

treten zu Tage.<sup>1)</sup> Im 12. Jahrhundert ist überdies die gemeinsame Aebtissin Elisabeth von Essen und S. Maria im Kapitol bezeugt: jenes wie dieses ein Kanonissenstift. Levison will nun auch den kanonischen Charakter dieses Stiftes für die ältere Zeit in Abrede stellen (S. 505 f.)<sup>2)</sup> Er beruft sich auf die von mir (*Kanonissenstifter* S. 21 f.) eingehend behandelte Vita der hl. Adelheid von Vilich, verfasst von einer Schwester des Benediktinerabtes Wolfhelm (11. Jahrhundert) In dieser Vita wird erzählt, dass in Vilich das kanonische Leben eingeführt worden sei, dass man sich aber späterhin aus S. Maria im Kapitol die *doctrina monachicae conversationis* habe lehren lassen. Dieselbe Vita behauptet auch, dass man in S. Ursula nach einer Nonnenregel des hl. Hieronymus gelebt habe, die es nicht gegeben hat. Vielmehr waren auch in S. Ursula Kanonissen vorhanden, wie man in Vilich selbst die Tradition von dem steten Stiftscharakter der Kirche bewahrte. Ich gebe freilich zu und habe auch (*Kanonissenstifter* S. 16 ff.) wiederholt und ausführlich davon gesprochen und die daraus entspringenden Schwierigkeiten betont, dass in dem einen oder anderen Frauen-Monasterium der Stiftscharakter zeitweise, namentlich infolge äusserer Einflüsse, zurückgetreten ist, wie im Obermünster zu Regensburg. Und bei S. Maria im Kapitol wie in anderen Kanonissenstiftern sind ja die von aussen kommenden erfolglosen oder erfolgreichen Versuche nachgewiesen worden, die Benediktinerregel gegen die stiftische Tradition einzuführen. Von S. Maria im Kapitol leitete das im 9. Jahrhundert gegründete Kanonissenstift *Herdecke* seinen Ursprung her! Auch das spricht für den ursprünglichen Stiftscharakter des ersteren. Ebenso die wichtige Stelle aus der Vita Brunonis (10. Jahrh.)<sup>3)</sup> Andere, durchschlagende Gründe gegen das Vorhandensein kanonisch geordneter Stifter der Merowingerzeit sind nicht vorgebracht worden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. *Kanonissenstifter*, Index S. 291 f.

<sup>2)</sup> Für die Gründung durch Plektrudis spricht nicht nur der Umstand, dass „wenigstens um 1300 die Memoria Plectrudis als der Stifterin hier begangen wurde“, sondern auch, dass hier spätestens um 1150 das Grab der hl. Plektrudis als der Gründerin bezeugt ist, vgl. meine Aufsätze in *Röm. Quartalschrift* 1904, die L. wohl nicht kannte.

<sup>3)</sup> Vgl. m. Abhandlung in *Niederrhein. Annalen* 74 (1902), S. 78 f.

<sup>4)</sup> S. 491 f. zählt L. unter Berufung auf Hauck, *K. G.* I<sup>o</sup> 258 f. und Heimbucher 3 Klosterregeln der Merowingerzeit auf und fügt diesen noch die

### Exkurs.

A. Poeschl, *Bischofsgut und Mensa episcopalis*, Bonn 1908, S. 50 ff., hat für die Herkunft und Bedeutung des canonicus eine neue Erklärung als der am Chordienst beteiligte „Psalmsänger“ gesucht, indem er als das unterscheidende Merkmal der Kanoniker den Chordienst ansieht. Zunächst berücksichtigte er dabei nicht, dass der Chordienst noch in höherem Grade das Merkmal der Benediktinermönche ist und von ihnen wesentlich ausgebildet wurde. Es bliebe also unverständlich, warum nicht auch die Benediktinermönche canonici genannt werden, wie tatsächlich umgekehrt die Domherren sich wegen ihres Chorgebetes einmal die Bezeichnung „monachi“ gefallen lassen müssen. S. 68 glaubt Poeschl, dass das von mir nachgewiesene Auftreten der „Kanoniker“ in Mönchsklöstern mit ihrem Chordienst zusammenhinge. Als ob die Mönche nicht ebensogut und vielleicht noch besser den Chordienst geleistet

„regula cuiusdam patris ad virgines“ hinzu, auf die er durch das letzte Heft des Neuen Archivs aufmerksam gemacht war. L. ist der Meinung, dass ich dem Dasein dieser Regeln so gut wie gar keine Rechnung getragen habe. *Kanonissenstifter* S. 41 habe ich jedoch von den seit dem 4. Jahrhundert auch im Abendland „aufkommenden Frauenkongregationen mit rein aszetischen Formen und Regeln“ gesprochen unter Hinweis auf die wiederholt erwähnte und hoch geschätzte, berühmte Regelsammlung Holstens von 1663, in der bereits die regula cuiusdam patris ad virgines abgedruckt ist (!), und die eingehend von mir studiert wurde, so wie die Regeln des Caesarius, Columban, Donatus, Fructuosus ebenfalls berücksichtigt sind (vgl. *Kanonissenstifter* S. 14, 3; 15 2 u. 3; S. 16, 8; 71, 1 u. 3; 41, 5; 15, 3; 44 etc.). S. 491 bestreitet Levison gegen mich, dass der Siegeslauf der Regel Benedikts schon im 6. Jahrhundert beginne. Wer die Briefe (Regestrum) Gregors I. liest und an die englische Mission Augustins denkt, wird anderer Meinung sein. S. 509, 41 sucht er die aus den Gesta Aldrici c. 44 für die karolingische Zeit beigebrachten, vom Bischof konsekrierten 17 canonicae virgines per diversa loca Domino militantes (SS. 15, S. 324, 15) als einzeln lebende Sanktimonialen hinzustellen, ohne zu bedenken, das das karolingische „kanonische“ Leben in erster Linie grade in der stiftischen Gemeinschaft besteht. Wer die Stelle zudem aufmerksam betrachtet, dürfte sogleich merken, das der Verfasser grade auf die an den diversa loca in den betreffenden (Stifts)kirchen vorgenommenen Kanonissenweihen hinweisen will. An einer anderen Stelle (*Annalen d. Niederrheins* 85 (1908) S. 186, 2), wo sich Levison ebenfalls mit Kanonissenstiftern beschäftigt, lässt er das Vorhandensein von Stiftsministerialen aus dem Charakter der Aebtissin (Essen) als Reichsfürstin hervorgehen. Aber *Kanonissenstifter* 249, 1; 266, 2 wurde schon darauf hingewiesen, dass jedes Kanonissenstift Ministeriale hatte. Für S. Maria im Kapitol, dessen Aebtissin keinerlei reichsfürstliche Stellung hatte, vgl. noch meine Regesten *Annalen* 83, S. 4, 4 von 1154 und *Annalen* 71 S. 43, 11 von 1268.



hätten! Vielmehr wurde (*Werdener Gesch.-Beiträge* 12, 1907, S. 7 ff.) dargetan, dass die Kanoniker neben den ursprünglich und lange Zeit für Seelsorge nicht in Betracht kommenden Benediktinermönchen grade wegen der (vom Bischof geleiteten, kanonischen) Pfarrseelsorge eingesetzt waren. Ferner ist nicht nur den in Kollegien vereinten Geistlichen, sondern allen Klerikern das kanonische Leben und auch das Stundengebet (Brevier) vorgeschrieben (*Pfarrk. und Stift* S. 164 f., 193 f.). Deshalb hatte ursprünglich der Name *canonicus* und *canonica* mit genossenschaftlichem Leben gar keinen notwendigen Zusammenhang.<sup>1)</sup>

Wichtiger als dies erscheint, dass Poeschl alle seiner Ansicht entgegengesetzten Stellen unbegreiflicherweise übergeht, nämlich wo *canon* nur im Sinne der katholischen, bischöflich beglaubigten Lehre, und *canonicus* nur im Sinne von kanonisch, rechtmässig, kirchlich, katholisch verstanden werden kann. So im ganzen Nicaenischen Konzil, so die *κανονικοὶ ἐπίσκοποι* des Conc. Const., die *canonici et iusti episcopi et presbyteri* des Bonifatius, die *apostolica et canonica traditio* desselben, die *clerici sub ecclesiastico canone constituti*, die *vita canonica* Chrodegangs und Bonifaz' wie zahlreiche ähnliche Stellen (vergl. *Pfarrk. und Stift* S. 85 ff., S. 97 ff., S. 164 f., *Kanonissenstifter* S. 27 f. und 122 f.). Dazu noch M. G. Scr. I S. 39 von 803 (Ann. Lauresh.) „ut . . . *canonici iuxta canones viverent*“ und in der 2. Klageschrift des Bischofs Viktor von Chur aus den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts (Mohr, *Cod. diplom.* I): „*nullus quidem ibi est, ut decet, canonicus ordo, distructa est paene omnis religionis antiqua institutio . . . quia in nullo ministerium nobis commissum secundum canonicam auctoritatem pleniter perficere possumus*“ (vgl. *Pfarrk. und Stift* S. 101).

Hier ist *canonicus* als „kanonisch, römisch-kirchlich, bischöflich anerkannt und vorgeschrieben“, im Gegensatz zum germanischen Eigenkirchenrecht zu verstehen,<sup>2)</sup> und *canonicus ordo* gewissermassen soviel wie die „*potestas episcopalis*“ (Mohr, *Cod. diplom.* I

<sup>1)</sup> Dies hat auch Johanna Heineken in ihrer Dissertation S. 114 richtig erkannt.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Ausführungen von U. Stutz in Festschrift f. Karl Zeumer (1909): *Karls des Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur* S. 123 ff., besonders S. 136 ff.

S. 43 f.), die kirchliche Ordnung, nicht aber bloss das „Chorgebet“. Ferner gehört hierher der „episcopus canonicus“ im Sinne von „kirchlich korrekter Bischof“ in Urkunde Karls d. Gr. von 775 (Mühlbacher 89); das *monasterium sub regula canonica famulantium* (d. h. die Kirche der bischöflichen Domgeistlichen in Münster) in *Altfrieds vita s. Liudgeri* c. 23; die *sancta canonica ecclesia* in italienischen Urkunden (Cod. dipl. Padovan. 1877 I 62 976), die *abbates canonici* etc.

Aber auch die von Poeschl selbst angeführten und in seinem Sinne als „Sänger“ gedeuteten Stellen von *canonicus* lassen sich wohl besser als kanonisch, kirchlich erklären, z. B. gleich die erste von ihm aus Conc. Laodic. beigebrachte Stelle (S. 51) „οἱ κληρονόμοι ψάλται“, die allein im Gottesdienst singen sollen, sind die kirchlich angestellten, kanonisch beglaubigten, geprüften Sänger, nicht die Sänger-Psalmensänger, vgl. H e f e l e I<sup>2</sup> S. 761. Dann Conc. Arvern. (Clermont 535) c. 15: „presbyter atque diaconus, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dinoscitur, sed in villolis habitans, in oratoriis officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, soll wenigstens die hohen Kirchenfeste beim Bischof in der Stadt feiern“. Nach Poeschl wäre hier *canonicus* mit Psalmensänger zu übersetzen, was doch etwas abgeschmackt und innerlich unbegründet erscheint, anstatt der von mir vorgeschlagenen Uebersetzung „kanonisch eingesetzt, unter dem Bischof stehend“. Diese letztere Erklärung wird sogar notwendig, wenn wir andere Synodalverordnungen, die gleiche Verhältnisse behandeln, hinzuziehen, vgl. Pfarrkirche und Stift S. 104, ferner conc. Cabillon. (639—54, *Maassen* S. 211), synod. Papiensis c. 18 (850; *Boretius* II S. 121), Synode zu London von 1138 (Mansi 21 col. 517: *prohibemus omnibus presbyteris, ne capellaniam potentum suscipiant vel in curiis eorum administrent, nisi per manum episcopi eiusdem dioc. (d. h. kanonisch) ad hoc ingrediantur sacramento adstricti* etc.).

S. 56 Anm. oben verneint Poeschl das Vorhandensein unkanonischer Geistlicher in den fränkischen Diözesen ohne einen Beweis.<sup>1)</sup> Es ist hier *Pfarrk. und Stift* S. 98 f. übersehen, wo

<sup>1)</sup> Oppermann hatte kurz vorher das andere Extrem behauptet, dass nämlich im frühkarolingischen Austrasien die „unkanonische Kirchenorganisation die herrschende“ gewesen sei, vgl. *Niederrhein. Annalen* 84 (1907), S. 216, 1.

sich Bonifaz über die zahlreichen unkanonischen Geistlichen beschwert. Am klarsten ist der Sinn des *canonicus*, *canonica vita*, *canonice vivere* in der Bedeutung kanonisch in den Quellen der Karolingerzeit. Nicht eine einzige Stelle spricht für P.s Deutung. Deshalb ist nicht recht verständlich, warum P. S. 60 behauptet, „mit unserer Auffassung der Kanoniker stimmt überein, was uns die Quellen der Karolingerzeit an Definitionen usw. überliefern“.

S. 66 sagt P. „in gleicher Weise, wie von uns, wird die Bedeutung des Instituts der Kanoniker von den meisten Theoretikern . . . des früheren Mittelalters aufgefasst“. Er bringt aber nur eine Stelle des Johann von Rouen (S. 67, 1), worin es heisst, dass die Kanoniker *iuxta canonicam institutionem* (d. h. gemäss der kanonischen Vorschrift) die Horen und andere Offizien einhalten müssen, was keinen Beweis für P.s Behauptung gibt. Er hat aber übersehen, dass Ekbert von York (8. Jahrhundert) die Kanoniker von den *canones*, den kirchlichen Vorschriften herleitet (*Pfarrk. und Stift* S. 102), ebenso wie Ivo von Chartres (gest. 1116) in ep. 69 (Migne, Lät. 162, 89<sup>c</sup>): „ideo canonici appellati estis, quod *canonicas regulas* vos velle observare caeteris arctius devovistis.“

S. 55, 4 und S. 58 versteht P. unter „*convivium mensae canonicae*“ oder „*mensae canonicorum*“ das Gastmahl oder den Tisch der S ä n g e r, anstatt des bischöflichen, oder dem Bischof gemeinsamen und im gemeinsamen Leben vereinten Klerus.

S. 56 übersetzt oder erklärt er *canonicum officium* mit „Psalmendienst“, richtiger wäre es auch hier, mit „kanonischer, von den *canones* vorgeschriebener Gottesdienst“ zu übersetzen.

Auch für die spätere Zeit sind P.s Darlegungen nicht schlüssig, da er Kanoniker als „Messpriester“ bzw. „Messpfaffe“ erklärt sehen muss. Er will infolge dessen die „Messe“ als Psalmensingen umdeuten.

Dass freilich der Chordienst bei den Kanonikern und noch mehr bei den Kanonissen ein wesentlicher Bestandteil des kanonisch vorgeschriebenen *officium* war, wurde schon von anderen vor Poeschl hinreichend dargetan. Wenn das Wort *canon* vereinzelt einmal im Sinne von Chorgebet gebraucht wird, wie es ja auch im Sinne von Matrikel und Zinsabgabe vorkommt, was Poeschl

gar nicht erwähnt, so bleibt dies für den Sinn und den Ursprung des *canonicus* als des kanonisch eingesetzten und dem Bischof gehorsamen Geistlichen bedeutungslos. Auch P.s Erklärung der *matricularii* als solcher Personen, die durch das Wunder eines Heiligen geheilt waren und sich zum Dank dafür seinem Dienste widmeten (S. 107 f.), ist gesucht und in den Quellen nicht begründet, vgl. *Pfarrkirche und Stift* S. 90 ff. und besonders die von Erzb. Kunibert (ca. 640) an zahlreichen Landkirchen eingesetzten „*elemosinarii*“, die wohl mit den *matricularii* identisch sind (Lacombl. *Archiv* II S. 60 ff.<sup>1)</sup>

## Anhang, Urkunden.

### I.

1447 Jan. 19 (Archiv. Vatic. Reg. Lateran. 436 f. 216).

Ueber den Homagialeid der Aebtissin von **Nivelles** an den deutschen König.

Nicolaus V. . . . Margarete de Scornaco, abbatisse secularis et collegiate ecclesie s. Gertrudis opidi Nivellen. Leodien. dioc. . . . Cum itaque sicut ex serie pro te nobis oblate petitionis accepimus, licet inter cetera . . . statuta, que abbatissa dicte ecclesie pro tempore existens in primeva sui receptione seu admissione servare, et non impetare literas apostolicas contra ea ac literis ipsis etiam ab aliis impetratis aut alias quovis modo concessis non uti, medio iuramento promittit inter cetera caveri dicatur expresse, quod ipsa abbatissa investituram eiusdem opidi et aliorum dominiorum atque iurium ad ipsam abbatissam ratione dicte ecclesie spectantium ab alio quam a Romanorum rege non capiet et quod eidem regi dumtaxat debite prestabit fidelitatis homagium, tuque in primeva tui ad dictam abba-

<sup>1)</sup> Im übrigen ist die zuweilen selbstbewusste Art Poeschl'scher angeblich erstmaliger Entdeckungen von anderer Seite schon in anderem Zusammenhang mehrfach zurückgewiesen worden. Vgl. U. Stutz, *Das karolingische Zehntgebot* in Zeitschr. der Savigny Stiftung f. R. G. Germ. Abt. 29 (1908) S. 180 ff., besonders S. 206 Anm. 1; S. 208, 1; S. 213, 1; S. 217, 1; S. 221, 1. Ferner derselbe in der Festschrift für Karl Zeumer (1909) S. 122, 1; S. 135, 5; S. 141 und 4. Dann Ernst Meyer (Würzburg) in seiner von weitgehenden Gesichtspunkten geleiteten Rezension meines Buches „*Pfarrkirche und Stift*“ im letzten Heft der *Westd. Ztschr.* 28 (1909) S. 141: „Pöschl's Ableitung des *canonicus* aus dem Chorgesang ist vollständig verfehlt“.

tiam admisione id specialiter et expresse inter cetera iuraveris inviolabiliter observare, tamen postmodum, quod alias possessionem et iura dicte ecclesie consequi posse non sperabas, tu investituram opidi et dominiorum ac iurium huiusmodi nedum a Romanorum rege tunc existente sed etiam a dilecto filio nobili viro Philippo moderno Brabantie duce, cum dictum opidum infra eius consistat dominium, recepisti ac utrique homagium prestitisti et denuo renovasti, propter quod dubitas periurii reatum incurrisse . . .

Der Papst absolviert sie von einem etwaigen reatus periurii et iuramenti transgressio.

## II. Stift Thorn.

1447 Mai 15 (Reg. Later. 437 f. 64 s.).

Nicolaus V. . . dilectis filiis s. Petri et s. Dionisii Leodien. ecclesiarum decanis . . . Exhibita siquidem nobis nuper pro parte . . . Jacobe de Loen alias de Heynsberch administratricis auctoritate Apostolica deputate monasterii b. Marie Thoren. nunc abbatissa carentis ord. s. Benedicti Leodien. dioc., in quo etiam preter dilectas in Christo filias inibi canonissas, inter quas illius abbatissa pro tempore existens ipsum ordinem expresse profiteri consuevit, aliqui seculares clerici canonicatus et prebendas ibidem obtinentes ac capitulum insimul facientes fore noscuntur, necnon capituli huiusmodi peticio continebat, quod . . . abbas et conventus monasterii s. Pauli Traiecten. eiusdem ordinis ac quidam alii presbyteri, clerici et laici Leodien. necnon Traiecten. civitatum ac Leodien. predictae et Traiecten. dioc. super quibusdam redditibus sive censibus . . . iniuriantur administratrici et capitulo memoratis. *Deshalb wird ihnen auf ihre Bitten gestattet, sich in dieser Angelegenheit geeignete Sachverwalter wählen zu dürfen.*

Die Urkunde nach dem Original erwähnt in Habets, Archieven der . . . Rijksabdij Thorn I Nr. 347.

## III. Stift Elten.

1447 Juni 16 Reg. Lateran. 435 f. 46.

Nicolaus etc. venerabili fratri ep. Traiectensi salutem . . . dudum siquidem seculari ecclesia s. Viti Altinen. Traiecten dioc. per obitum bone memorie Lucie de Kerpen illius abbatisse, dum viveret, abbatisse regimine destituta dil. filii canonici necnon dil. in

Christo filie canonice et capitulū dicte ecclesie, in qua certus canonicorum et canonicarum numerus existit, et ad quos electio abbatisse prefate ecclesie de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertinet, pro future inibi abbatisse electione procedentes vocatis omnibus, qui electioni huiusmodi debuerunt et potuerunt commode interesse, die ad eligendum prefixa, ut moris est, convenientes in unum . . . Agnetem de Bronchorst de numero canonicarum huiusmodi et de illustrium prosapia existentem ac in vicesimo tertio vel circa sue etatis anno constituta nullamque super defectu etatis, que ad hoc patiebatur, dispensationem habentem in dicte ecclesie abbatissam elegerunt, licet de facto ipsaque Agnes tamquam simplex et iuris ignara pretextu electionis huiusmodi de possessione regiminis et administrationis bonorum abbacie eiusdem ecclesie se intromisit illamque sub spe desuper obtinende confirmationis in spiritualibus et temporalibus aliquamdiu rexit. *Der Papst beauftragt den Bischof mit der Untersuchung . . .* et si per ipsam informationem alias electionem huiusmodi canonicam dictamque Agnetem ad regimen et administrationem prefate ecclesie utilem et ydoneam fore reppereris causa dicte ecclesie, cuius abbatissalis mense fructus, redditus et proventus 90 marcharum argenti . . . non excedunt, dummodo . . . non sit eidem ecclesie de abbatissa canonice provisum et aliud canonicum non obsistat [impedimentum], prius tamen a prefata Agnete iuramento recepto, quod a contractu nuptiarum perpetuo abstinere debeat, auctoritate nostra preficias in abbatissam, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesie eidem Agneti in spiritualibus et temporalibus huiusmodi plenarie committendo . . . Datum Rome apud s. Petrum anno 1447 XV Kal. Iulii anno primo.

#### IV. Stift Essen.

Ebd. f. 95<sup>v</sup> vom 20. Mai 1447

Bulle Nicolaus V. an den Abt von Hamborn in der Diözese Köln:

Die Kanoniker und Kanonissen des Stiftes Essen (secularis ecclesia Assindensis Romane ecclesie immediate subiecta) hätten nach dem Tode der Aebtissin Sophia von Obersteyn auf die decanissa Margareta de Kastel compromittiert als gemeinsame Wählerin. Diese habe dann zur Aebtissin erwählt die Elisabeth de Zaffenbergh prepositissam eiusdem ecclesie in quinquagesimo vel circa sue etatis anno constitutam ac de comitum genere procreatam.

Die mensa abbatissalis habe nicht über 400 Kammergulden Einkünfte nach der Angabe Elisabeths. Er solle die Wahl untersuchen und nach Abnahme des Eides dauernder Ehelosigkeit seitens der Erwählten diese als Aebtissin einsetzen.

V. 1447 Mai 20.

### Pfarrprozess von S. Maria Ablast in Köln.

Bulle Nicolaus V. Reg. Later. 441 f. 185 an Jacobus Seger, decanus s. Georgii, und Henricus de Bemel, can. ss. Apost. Colon. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte . . . Maximini de Leusse, can. ecclesie b. Marie in Capitolio Colon., petitio continebat, quod licet olim ipse ad parochialem ecclesiam b. Marie Indulgentiarum Colonien. tunc per obitum † Henrici Eychholt, illius rectoris, vacantem — per . . . Margaretam, abbatissam secularis ecclesie ss. XI milium Virginum Colon., veram patronam dicte ecclesie parochialis et existentem in pacifica possessione vel quasi iuris presentandi personam idoneam ad illam, dum vacat, . . . Gotfrido de Seyn, decano Maioris ecclesie Colon., infra tempus legitimum presentatus necnon per eundem Godfridum, cum ad decanum pro tempore existentem Maioris ecclesie institutio persone huiusmodi de antiqua et approbata hactenusque pacifice observata consuetudine pertineat,<sup>1)</sup> in rectorem ipsius parochialis ecclesie institutus ac vigore presentationis et institutionis dictam parochialem ecclesiam assecutus fuisset eamque aliquamdiu tenuisset et possedisset tuncque etiam teneret et possideret . . ., tamen postmodum . . . Petrus de Duren, qui se gerit pro clerico Colon. dioc., minus veraciter pretendens prefatam parochialem ecclesiam ad se spectare quodque illam dictus Maximus occupabat et detinebat indebite, . . . seque in illius possessionem induci coram quondam Lamberto de Langenhove, decano ecclesie s. Andree Colon., cui prefatus Gotfridus [de Seyn] decanus, cum etiam ad ipsum pro tempore existentem decanum cognitio causarum beneficiorum infra limites decanatus Maioris ecclesie huiusmodi consistentium, infra quos dicta parochialis ecclesia existit, de pari consuetudine pertinere noscatur, super hoc commisit vices suas, fecit ad iudicium evocari et deinde dicto Lamberto decano, portquam . . . Henricum de Brilon clericum sua in dicta causa interesse asserentem . . . ad miserat, ab hac luce subtracto: Johannes Bau, prepositus eccl.

<sup>1)</sup> Es war der zuständige Archidiakon.

s. Georgii Colon., causa huiusmodi — per eundem ex commissione sibi desuper per eundem Gotfridum decanum facta — in statu debito resumpta . . . deffinitivam, per quam inter alia dictam . . . ecclesiam P e t r o adiudicavit et super illo Maximino et Henrico perpetuum silentium imposuit, sententiam promulgavit. *Dagegen apellierten Maximin de Leusse und Heinrich de Brilon an den Erzb. Theoderich, der den Stiftsherren Johann von Cosveld an S. Andreas mit erneuter Untersuchung betraute; dieser entschied die Sache zu Gunsten des Maximin. Hiergegen appellierte Peter von Düren zum letzten Male an den Erzbischof, der nun die Untersuchung den Adressaten übergab.* Cum autem sicut eadem petitiõ subiungebat, . . . a nonnullis asseratur neutri dictorum Maximini et Petri in prefata parochiali ecclesia seu ad eam ius competere necnon quoddam Basilee, tempore, quo ibidem generale celebrabatur cncilium, decretum factum et in illo inter alia ordinatum fuisse, quod parochiales ecclesie in locis muratis existentes per graduatos dumtaxat obtineri deberent . . . *deshalb beauftragt sie der Papst, die Sache noch einmal zu untersuchen und, falls der gen. Maximin den Anforderungen genüge, ihn in den Besitz der Pfarrkirche zu setzen, deren jährliche Einnahmen 12 Mark Silber secundum communem extimationem nicht überstiegen. Es solle kein Hindernis sein, dass derselbe ein Kanonikat in S. Marien mit 6 Mark und ein solches in S. Ursula mit 8 Mark Einkünften besitze.*

VI. 1448 Dez. 3 (III Non. Decemb.).

*Nicolaus V. an den Abt von Michaelstein Diöz. Halbersiadt. Die Stifter Gernrode und Frose, beide dem h. Ciriacus geweiht und der röm. Kirche unmittelbar untergeben, seien durch den Tod der gemeinsamen Aebtissin Agnes verwaist gewesen. Infolgedessen hätten die beiderseitigen Stiftskapitel beschlossen, zur Wahl der neuen Aebtissin solle per formam scrutinii vorgegangen werden. Sie einigten sich auf Johannes Stutz, can. ecclesie b. Marie Halberstaden. lic. in decr., und Nicolaus Beenstorp, presb. perpetuus beneficiatus in ecclesia Gerenradensi, als Wahlmänner dictique Johannes et Nicolaus huiusmodi potestate recepta secedentes ad partem singularum [canonissarum] vota sigillatim perscrutati fuerunt illaque in scriptis redacta publicarunt . . . Et quia compariter extitit in dilectam in Christo filiam Methildim de Merwitz, decanissam ecclesie in Gernrode in etate legitima constitutam ac de legitimo matrimonio et militari genere procreatam, omnes et singulas de utriusque . . . capitulis . . . vota concorditer direxisse eamque in ipsarum ecclesiarum abbatissam electam fore electionem huiusmodi publicaverunt. Auf die Bitten der*



*Erwählten um päpstliche Bestätigung soll der genannte Abt sich gut über die Richtigkeit der Wahl informieren und dann durch einen Bischof die Benediction der Aebtissin nach Ablegung eines vorgeschriebenen Eides vornehmen lassen.*

(Reg. Lateran. 448 f. 34.)

#### VII. Stift **Gandersheim.**

1450 Juni 11.

*Ueber die auctoritas ordinaria der Aebtissin, die Kanonikate und Pfründen ihrer Kirche zu verleihen.*

(Reg. Lateran. 458 f. 59<sup>v</sup>.)

Nicolaus V. ep. Spoletano et . . . preposito ecclesie ss. Symonis et Jude apost. Goslar. Hildesem. dioc. ac archidiacono in Vorste in ecclesia Hildesemensi salutem . . .

Vite ac morum honestas . . ., super quibus dil. filius Johannes Bilken, presb. Hildesem. dioc. apud nos fideigno commendatur testimonio, nos inducunt . . . Exhibita siquidem . . . pro parte dicti Johannis petitio continebat, quod olim canonicatu et prebenda ecclesie ss. Anastasii et Innocentii Gandershemensis dicte dioc. per liberam resignationem quondam Herbordi de Oberhusen, ipsius ecclesie canonici, . . . in manibus dil. in Christo filie Agnetis abbatisse dicte ecclesie, cum ad abbatissam eiusdem ecclesie pro tempore existentem canonicatum et prebendarum eiusdem ecclesie resignationes, receptio et admissio ac eorum collatio et provisio de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertineant, factam vacantibus, dicta abbatissa canonicatum et prebendam . . . prefato Johanni auctoritate ordinaria contulit et de illis etiam providit, ipseque Johannes canonicatum et prebendam predictos collationis et provisionis huiusmodi vigore assecutus extitit.

*. . . Di Adressaten sollen den genannten Johannes im Besitze des Kanonikates schützen, auch wenn er entgegen den Stiftsstatuten etc. nicht anwesend ist.*

#### VIII. Stift **Wunsdorf.**

1450 Dez. 23.

*Ueber Pfründen der Kanoniker und gemeinsames Kapitel.*

(Reg. Lateran. 464 f. 282.)

Nicolaus V. ep. Pennensi et . . . Mindensis ac Hildesemensis ecclesiarum decanis . . . Vite ac morum honestas . . ., super quibus

apud nos . . . Theodericus Elbinghusen, cler. Minden. dioc., fidedigno commentatur testimonio, nos inducunt, ut sibi reddamur ad gratiam liberales. Cum itaque . . . canonicatus secularis et collegiate ecclesie ss. Cosme et Damiani Wunstorpensis Minden. dioc., in qua preter . . . illius abbatissam et canonicas eciam nonnulli clerici canonicatus et, quarum aliquae maiores et alie minores sunt, prebendas unacum quibusdam oblegiis sive additamentis, ipsis canonicis in supplementum suarum prebendarum assignari solitis, inibi obtinentes et capitulum invicem facientes fore noscuntur ac una ex predictis maioribus prebendis, quas quondam Johannes Serndeloff . . . obtinebat, per obitum ipsius . . . unacum eodem oblegio sive additamento vacaverit et vacet ad presens, nos . . . mandamus, quatenus vos . . . canonicatum et prebendam predictos cum oblegio sive additamento (communis valor 3 marche argenti) . . . Theoderico auctoritate nostra conferre et assignare curretis . . . Non obstantibus fel. rec. Bonifatii VIII. et aliis apostolicis constitutionibus necnon dicte ecclesie, iuramento, confirmatione apostolica etc. roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque . . . aut si episcopo Mindensi ac dictis abbatisse et capitulo . . . ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alienius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint . . .

---